

DREI-FRANKEN-AKTUELL



Stadt Schlüsselfeld



Markt Burghaslach



Markt Geiselwind

*Informationen
für unsere Bürger
und Gäste!*

FACKEL LAUF
36. Burghaslacher
Samstag
21. Oktober 2023

Vegane und vegetarische
Spezialitäten vom Grill
+ Kuchen
buffet

NEUHEITEN:
Elektronische Zeitmessung
und Rundenzählung

300 Fackeln
beleuchten
den Rundkurs

50 Jahre
T.S.V. Burghaslach
1973 e.V.

Abteilung
Leichtathletik



Bauer – Maschinenverleih
 Bagger, Stampfer, Rüttelplatte, uvm.
 Holzsägeautomat, Rückarbeiten
www.maschinenverleih-bauer.de
Tel.0175/5651616
 Gleißberger Str. 2,
 96132 Schlüsselfeld

Müller
 Elektrotechnik
GEISELWIND
www.elektro4u.com
 Telefon 09556/478989-0

Photovoltaik • Stromspeicher

Gerüste für jede Baustelle

- Fassadengerüste
- Raumgerüste
- Fahrgerüste
- Bauaufzüge
- Bauzäune
- Sonderkonstruktionen
- Temporäre Treppenanlagen
- Wetterschutz (Notdächer)



Gerüstbau Jakob GmbH & Co. KG
 Ezelheimer Str. 12 | 91484 Sugenheim

☎ 09165/ 995 955 0
 ✉ info@geruestbau-jakob.de www.geruestbau-jakob.de

Transporte Dotterweich

Nettes Team sucht ab sofort:
 1 Hausmeister (m/w/d) als Teilzeit oder Mini-Job
 1 LKW-Fahrer (m/w/d) Fs. klassen C, CE
 1 Maschinisten/Baggerfahrer (m/w/d)




Transporte Dotterweich GmbH, Gräfenneuses 27, 96160 Geiselwind
 z.Hd. Tim Dotterweich,
Tim@Dotterweich-Transporte.de, 0 95 56- 92 26- 0



www.dotterweich-transporte.de

Mary´s Meals entstand im Jahr 2002, als der schottische Gründer Magnus MacFarlane-Barrow in Malawi einem Jungen und seinen 5 Geschwistern begegnete, deren alleinerziehende Mutter im Sterben lag.

Auf die Frage nach seinem größten Wunsch sagte der Junge: „GENUG ZU ESSEN ZU HABEN UND EINES TAGES IN DIE SCHULE ZU GEHEN.“

www.marysmeals.de





KERWA ANgebOTE

Angebote vom 06.10.2023 - 18.10.2023

Sauerbraten - mariniert vom Langenberger Jungbullen	100 g	1,61 €
Schweinebraten - aus der Schulter vom Strohschwein	100 g	1,07 €
Rehkeule aus Fürstlich Castell'schen Wäldern	100 g	2,29 €
Wildbratwurst aus Fürstlich Castell'schen Wäldern	100 g	1,31 €
Wiener – kesselfrisch – 1 A Qualität über Buchenholz geräuchert	100 g	1,15 €
PRÄMIERUNG 2022 GOLDMEDAILLE - Bierschinken	100 g	1,40 €
Wurstsalat	100 g	1,18 €

Hotel · Gasthof · Metzgerei LAMM 

Kerwa beim LAMMSWIRT ...

da gibt's: traditionelle Kirchweihgerichte aus eigener Schlachtung von Schwein, Kalb und Rind, Karpfen aus Schlüsselfeld, Wild aus Fürstlich Castell'schen Wäldern

Dienstag, 10.10.2023 ab 17.00 Uhr	Kesselfleisch, dazu Suppe, Blut- und Leberwurst, Bratwurstgehäck und mehr...
Mittwoch, 11.10.2023 ab 17.00 Uhr	Schweineleber mit Püree und Endiviensalat
Donnerstag, 12.10.2023 ab 17.00 Uhr	„Lunge und Herz“ – süß-sauer- dazu Semmelknödel und Endiviensalat
Freitag, 13.10.2023 ganztäglich ab 19.00 Uhr	traditionelle Kirchweihgerichte Tanz der Vereine im LAMM-Saal
Samstag, 14.10.2023	ganztäglich traditionelle Kirchweihgerichte
Sonntag, 15.10.2023	Schweineschäufele, -schnittel, Cordon Bleu, -Lendchen vom Strohschwein aus Dettelbach, Sauerbraten, Rumpsteak vom Langenberger Jungbullen, Wildgerichte aus Fürstlich Castell'schen Wäldern, Ente aus Kleinlangheim
Montag, 16.10.2023 ab 17.00 Uhr	ganztäglich traditionelle Kirchweihgerichte Knöchle -gekocht- mit Sauerkraut und Brot

Wir freuen uns auf viele Begegnungen mit unseren Gästen und Freunden des Hauses.

Hotel Gasthof Metzgerei LAMM
 Benedikt Rückel, Marktplatz 8,
 96160 Geiselwind, Telefon 09556/247, info@lamm-geiselwind.de



Wohnungs- und Immobilienbörse

3-Zimmer-Wohnung, 70 m², Balkon, Kelleranteil, Stellplatz, Einbauküche kann übernommen werden, ab 1.10.2023 in Geiselwind zu vermieten. Tel. 0151/12056567

Moderne und großzügige 4-Zimmer-Wohnung ab sofort mit ca. 140 qm im ersten Stock in ruhiger Lage in einem Ortsteil von Geiselwind zu vermieten, inkl. Einbauküche, Abstellbereich, 2 Bäder, 3 Schlafzimmer und Carport. Mobil 0171/8946343.

Kontakt

Kommunale Allianz Drei-Franken-Eck - Geschäftsstelle, Marktplatz 5, 96132 Schlüsselfeld, Tel. 09552/9222-34, E-Mail: info@drei-franken-info.de, Internet: www.drei-franken-info.de.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag jeweils von 9 bis 12 Uhr.

Redaktionsschluss für die Seite der Kommunalen Allianz für das DFA 19/23: Donnerstag, 12. Oktober 2023 um 11.00 Uhr.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944-36160 • www.wm-aw.de



WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm

DIENSTBEREITSCHAFT DER APOTHEKEN

(WWW.LAK-BAYERN.NOTDIENST-PORTAL.DE)

Die Dienstbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8 Uhr In der Zeit von 20-7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird ein gesetzlicher Aufschlag (2,50€) erhoben.

- 7. Okt.** Franconia-Apotheke Wiesentheid, Linden-Apotheke Diespeck, Aurach-Apotheke Oberaurach
 - 8. Okt.** Steigerwald-Apotheke Geiselwind, Linden-Apotheke Diespeck, Aischpark-Apotheke Höchstadt
 - 9. Okt.** Stadt-Apotheke Scheinfeld, Kapuziner-Apotheke Höchstadt, St. Florian-Apotheke Gerolzhofen
 - 10. Okt.** Paracelsus-Apotheke Höchstadt, Rats-Apotheke Neustadt, Apotheke am Markt Schwarzach
 - 11. Okt.** Vitalo-Apotheke Höchstadt, Franken-Apotheke Neustadt, Markt-Apotheke Iphofen
 - 12. Okt.** Marien-Apotheke Wiesentheid, Storchen-Apotheke Uehlfeld, Franken-Apotheke Neustadt
 - 13. Okt.** Apotheke Ebrach, Apotheke am Rathaus Burgebrach, Adler-Apotheke Dachsbach
 - 14. Okt.** Rats-Apotheke Markt Bibart, Neuen-Apotheke Neustadt, Stadt-Apotheke Gerolzhofen
 - 15. Okt.** Markt-Apotheke Burghaslach, Hirsch-Apotheke Mühlhausen, Riemenschneider-Apotheke Volkach
 - 16. Okt.** Neuen-Apotheke Neustadt, Neue-Apotheke Stegaurach, Kronen-Apotheke Gerolzhofen
 - 17. Okt.** Vitalo-Apotheke Schlüsselfeld, Aischpark-Apotheke Höchstadt, Park-Apotheke Neustadt
 - 18. Okt.** Franconia-Apotheke Wiesentheid, Kapuziner-Apotheke Höchstadt, Paracelsus-Apotheke Neustadt
 - 19. Okt.** Steigerwald-Apotheke Geiselwind, Paracelsus-Apotheke Höchstadt, Rats-Apotheke Neustadt
 - 20. Okt.** Stadt-Apotheke Scheinfeld, Vitalo-Apotheke Höchstadt, St. Florian-Apotheke Gerolzhofen
 - 21. Okt.** Storchen-Apotheke Uehlfeld, Park-Apotheke Neustadt, Apotheke am Markt Schwarzach
 - 22. Okt.** Adler-Apotheke Dachsbach, Park-Apotheke Neustadt, Markt-Apotheke Iphofen
- Alle Angaben ohne Gewähr.*

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notruf für Feuerwehr und Rettungsdienst: 112

Polizei: 110 (Ortsteil u. Landkreis angeben)

Zahnärztl. Bereitschaftsdienst: 0800/66 49 289

Giftinformationszentrale: 089/19240

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern: 116 117

(ZAHN-)ÄRZTL. BEREITSCHAFTSDIENST

■ Ärztl. Bereitschaftsdienst für Burghaslach und Schlüsselfeld

Bereitschaftsdienstpraxis an der Steigerwaldklinik Burgebrach
Mi.: 17.00-19.00 Uhr; Fr.: 18.00-20.00 Uhr; Sa., So. und Feiertage: 9.00-12.00 Uhr und 16.00-19.00 Uhr. Die Praxis ist unter Tel. 09546/88 88 8 zu den Sprechstunden direkt erreichbar.

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Geiselwind

Bereitschaftsdienstpraxis an der Klinik Kitzinger Land
Mi. und Fr.: 16.00-21.00 Uhr; Sa., So. und Feiertage: 9.00-21.00 Uhr. Mo., Di. und Do.: 18.00-21.00 Uhr. Die zentrale Aufnahme (Notfallambulanz) ist unter der Tel. 09321/704-190 erreichbar.

■ Zahnärztl. Notdienst LKR Neustadt/Aisch/Bad Windsheim/ERH

7. / 8. Okt. Claudia Melanie Gössl-Eckart, Bahnhofstr. 44, 91413 Neustadt, Tel. 09161/2541

14. / 15. Okt. Hanka Herholdt, Untere Waaggasse 2, 91413 Neustadt
Tel. 09161/2381

21. / 22. Okt. Dr. Sabine van der Heyd, Bismarckstr. 12, 91413 Neustadt
Tel. 09161/1613

■ Zahnärztlicher Notdienst LKR Kitzingen

7. / 8. Okt. Dr. Franz Schütz, Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim
Tel. 09382/31142

14. / 15. Okt. Stefan und Dr. med. dent Waltraud Pfister
Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382/318411

21. / 22. Okt. Dr. med. dent. Verena Braun, Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt, Tel. 09383/902088

■ Zahnärztlicher Notdienst LKR Bamberg, Tel. 0800/6649289

7. / 8. Okt. Dr. Ulrike Eisentraut, Lerchenweg 57, 96135 Stegaurach

14. / 15. Okt. Dr. Susanne Faulhaber, Pickelsgasse 1, 96114 Hirschaid

21. / 22. Okt. Susanne Zech, Försdorferstr. 7, 96138 Burgebrach

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr, die Rufbereitschaft des notdiensthabenden Zahnarztes von 0.00-24.00 Uhr. Die Tonbandansage für den Notdienst ist unter der Tel. 0921/761647 oder 0800/6649289 zu hören. Ebenso kann der Notdienst für alle Bereiche im Internet unter www.zbv-oberfranken.de oder www.notdienst-zahn.de nachgelesen werden.

IMPRESSUM

Drei-Franken-Aktuell, das Mitteilungsblatt der Stadt Schlüsselfeld und der Gemeinden Markt Burghaslach und Markt Geiselwind, erscheint alle 14 Tage in einer Gesamtauflage von 5.500 Exemplaren.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Stadt Schlüsselfeld: 1. Bürgermeister Johannes Krapp

Markt Burghaslach: 1. Bürgermeister Armin Luther

Markt Geiselwind: 1. Bürgermeister Ernst Nickel

Herausgeber u. Anzeigenverwaltung: Laufer Medien, Große Bauerngasse 98, 91315 Höchstadt, Tel.: 09193 50813-10, Fax: 09193 50813-11

Bank: Kreissparkasse Höchstadt, IBAN: DE49 7635 1560 0430 0457 99, BIC: BYLADEM1HOS

Redaktion: drei-franken@laufer-medien.de

Anzeigen: dfa@laufer-medien.de

Druck: Schneider Druck GmbH, Erlbacher Str. 102, 91541 Rothenburg

Die nächste Ausgabe erscheint am: 20. Oktober 2023; Redaktions-/Anzeigenschluss: 13. Oktober 2023.

Event Location / Hotel / Gastro

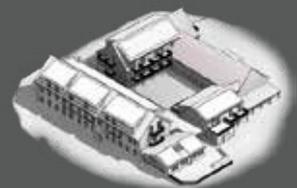
Ö-Cappuccino

Jetzt noch Hochzeitstermine in unserer Romantik Eventscheune für 2024 sichern.

info@oe-cappuccino.de / Tel. 09556/9219576 / www.oe-cappuccino.de / Rehweiler 1, Geiselwind

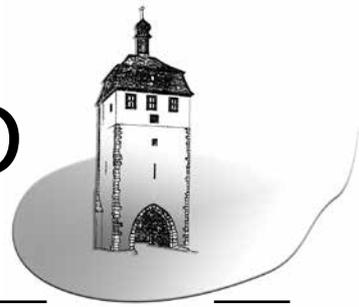
TEAMVERSTÄRKUNG

für Zimmerservice/Büro gesucht
auch Teilzeit gerne möglich





Mitteilungen der STADT SCHLÜSSELFELD



mit den Ortsteilen Thüngbach, Aschbach, Hohn am Berg, Ziegelsambach, Wüstenbuch, Heuchelheim, Rambach, Debersdorf, Eckersbach, Thüngfeld, Attelsdorf, Elsendorf, Possenfelden, Lach, Güntersdorf, Obermelsendorf, Untermelsendorf, Bernroth, Reichmannsdorf, Fallmeisterei, Hopfenmühle

Öffnungszeiten der Gemeinde: Montag - Freitag 8 - 12 Uhr, Montag 13.30 - 18 Uhr

Telefon: (0 95 52) 9 22 20, Telefax: (0 95 52) 92 22 30, E-Mail: stadt@schluesselfeld.de, Internet: www.schluesselfeld.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Schlüsselfeld (BGS-WAS), Landkreis Bamberg vom 22. September 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1

Beitragsenerhebung

Die Stadt Schlüsselfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile Schlüsselfeld, Thüngfeld, Attelsdorf, Eckersbach, Untermelsendorf, Obermelsendorf, Rambach, Aschbach, Hohn am Berg, Heuchelheim, Reichmannsdorf, Elsendorf, Possenfelden, Ziegelsambach, Thüngbach, Debersdorf, Wüstenbuch, Lach und Güntersdorf einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinaus ragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbe-

messung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,07 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 5,32 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt Schlüsselfeld erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 - a) Hauswasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 cbm / h	40,-- €/Jahr
-----	-----------	--------------



bis	10 cbm / h	56,-- €/Jahr
bis	16 cbm / h	104,-- €/Jahr
bis	25 cbm / h	144,-- €/Jahr
über	25 cbm / h	224,-- €/Jahr

b) Verbundzählern

bis	63/100 cbm / h	528,-- €/Jahr
über	63/100 cbm / h	896,-- €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,73 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt Schlüsselfeld zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,93 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt Schlüsselfeld teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschildner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG)

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Das Abresezahr beginnt jeweils am 01. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.
- (2) Auf die Gebührenschild ist zum 15. Februar., 15. Mai. und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Schlüsselfeld die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Schlüsselfeld für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. September 1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. September 2021, außer Kraft.

Schlüsselfeld, den 22. September 2023

STADT SCHLÜSSELFELD

Johannes Krapp, 1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg (Wasserabgabesatzung -WAS-) 22. September 2023

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Schlüsselfeld betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadtteile Schlüsselfeld, Thüngfeld, Attelsdorf, Eckersbach, Untermelsendorf, Obermelsendorf, Rambach, Aschbach, Hohn am Berg, Heuchelheim, Reichmannsdorf, Elsendorf, Posenfelden, Ziegelsambach, Thüngbach, Debersdorf, Wüstenbuch, Lach und Güntersdorf.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt Schlüsselfeld.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschildner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück



Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen mit Wasser beliefert wird.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt Schlüsselfeld. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Stadt Schlüsselfeld kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Schlüsselfeld erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Stadt Schlüsselfeld kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Schlüsselfeld die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Schlüsselfeld einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Schlüsselfeld Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Schlüsselfeld durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahms-

weise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Stadt Schlüsselfeld bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Stadt Schlüsselfeld verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt Schlüsselfeld kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt Schlüsselfeld mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Schlüsselfeld zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt Schlüsselfeld folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
 Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt Schlüsselfeld aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Die Stadt Schlüsselfeld prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Schlüsselfeld schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt Schlüsselfeld nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Schlüsselfeld begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Schlüsselfeld oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt Schlüsselfeld oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt Schlüsselfeld ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.



- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Stadt Schlüsselfeld über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt Schlüsselfeld oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Schlüsselfeld Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt Schlüsselfeld ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Schlüsselfeld berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt Schlüsselfeld keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt Schlüsselfeld, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt Schlüsselfeld auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt Schlüsselfeld mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt Schlüsselfeld für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Schlüsselfeld zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt Schlüsselfeld die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Stadt Schlüsselfeld stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Stadt Schlüsselfeld ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmun-

gen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt Schlüsselfeld wird eine dauernde wesentliche Änderung des Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Die Stadt Schlüsselfeld stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt Schlüsselfeld durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt Schlüsselfeld kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt Schlüsselfeld darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Schlüsselfeld Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Schlüsselfeld; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt Schlüsselfeld nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Schlüsselfeld zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschanlagen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt Schlüsselfeld, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feueregefahr hat die Stadt Schlüsselfeld das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt Schlüsselfeld zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt Schlüsselfeld; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt Schlüsselfeld auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt Schlüsselfeld aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Schlüsselfeld oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Schlüsselfeld oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt Schlüsselfeld verursacht worden ist.



- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt Schlüsselfeld für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt Schlüsselfeld ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
 - (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
 - (5) Schäden sind der Stadt Schlüsselfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt Schlüsselfeld. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt Schlüsselfeld; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt Schlüsselfeld so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) Die Stadt Schlüsselfeld ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt Schlüsselfeld kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt Schlüsselfeld unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutzwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Gemeinde setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt Schlüsselfeld kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Schlüsselfeld, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Stadt Schlüsselfeld braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich

verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt Schlüsselfeld unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt Schlüsselfeld zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Schlüsselfeld Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadt Schlüsselfeld ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Schlüsselfeld oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt Schlüsselfeld berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt Schlüsselfeld kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt Schlüsselfeld hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt Schlüsselfeld mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Stadt Schlüsselfeld nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Schlüsselfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Oktober 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 23. Juli 2018, außer Kraft.

Schlüsselfeld, den 22. September 2023

STADT SCHLÜSSELFELD

Johannes Krapp, 1. Bürgermeister

SATZUNG

für die öffentliche Entwässerungsanlage

der Stadt Schlüsselfeld

(Entwässerungssatzung - EWS -)

Vom 22. September 2023

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Schlüsselfeld betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung folgende Entwässerungseinrichtungen als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen:
 1. Schlüsselfeld, Thüngfeld, Attelsdorf, Elsendorf, Possenfelden, Aschbach, Heuchelheim, Rambach, Debersdorf, Wüstenbuch, Lach, Eckersbach und Hohn am Berg (Kläranlage mit mechanisch-biologisch-chemischer Reinigungsstufe),
 2. Reichmannsdorf (Kläranlage als SBR-Anlage mit Schönungs-
teich),
 3. Ziegelsambach (nur Ortskanalisation),
 4. Thüngbach (nur Ortskanalisation),
 5. Untermelsendorf (nur Ortskanalisation),
 6. Obermelsendorf (nur Ortskanalisation),
 7. Güntersdorf (nur Ortskanalisation).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßen-
grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse. In den Ortschaften,
in denen eine Unterdruckentwässerung (Vakuumkanalisation) betrieben
wird, gehören zur Entwässerungseinrichtung die Grundstücksanschlüsse
(im Sinne von § 3) in ihrer vollen Länge.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhän-
gende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum des-
selben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet,
auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken
im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche pla-
nerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschrif-
ten gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentü-
mer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung
eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtig-
ten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirt- schaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunrei- nigt oder sonst in seinen Eigenschaften verän- derte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesam- melt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forst- wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen be- stimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Son- derbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserka- näle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ablei- tung von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme und Ableitung von Nieder- schlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ablei- tung von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ablei- tung zum Gewässer.
Grundstücksan- schlüsse	sind - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund. - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kan- al bis zum Abwassersammelschacht - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschluss- schachts.

Grundstücksentwäs-
serungsanlagen

sind
- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines
Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers
dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche
Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung
eines Grundstücks (§9 Abs. 4). Ist entgegen §9 Abs.
3 Satz1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet
die Grundstücksentwässerung an der Grenze pri-
vater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines
Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers
dienen, bis einschließlich des Abwassersammel-
schachts.
- bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen
eines Grundstücks, die der Beseitigung des Ab-
wassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und
Wartung der Anlage dient. Abwassersammel-
schacht ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und
(bei Druckentwässerung) Steuerungsanlage.

Hausanschluss-
schacht

ist ein Schachtbauwerk mit einem als (bei Unter-
druckentwässerung) Vorlagebehälter dienenden
Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwas-
serabflusses und für die Entnahme von Abwasser-
proben.

Abwasserbehand-
lungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlich-
keit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu
vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen ins-
besondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häusli-
chen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behand-
lung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

Fachlich geeigneter
Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an
Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig
auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche
Eignung sind insbesondere - die ausreichende be-
rufliche Qualifikation und Fachkunde der verant-
wortlichen technischen Leitung, - die Sachkunde
des eingesetzten Personals und dessen nachweisli-
che Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an
Grundstücksentwässerungsanlagen, - die Verfüg-
barkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen
und Geräte, - die Verfügbarkeit und Kenntnis der
entsprechenden Normen und Vorschriften, - eine
interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kont-
rollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück
nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrich-
tung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17
das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grund-
stücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstücksei-
gentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesge-
setzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder
bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen
Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weite-
res von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und
besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des un-
verhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die
gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das
Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine
Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ord-
nungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes
1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hier-
von Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Nie-
derschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstü-
cke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang).



Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich ist oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Messungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das



Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend. 13
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
 - (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dungsgruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
- Ausgenommen sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. Nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden
 13. Nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
 - (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
 - (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.



- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder den Betrieb der nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines fachlich geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Ab-

wasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. September 1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 25. Juli 2016, außer Kraft.
- (3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Schlüsselfeld, den 22. September 2023

STADT SCHLÜSSELFELD

Johannes Krapp, 1. Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schlüsselfeld für Schlüsselfeld, Thüngfeld, Attelsdorf, Elsendorf, Possenfelden, Aschbach, Heuchelheim, Rambach, Debersdorf, Wüstenbuch, Lach, Eckersbach und Hohn am Berg (BGS/EWS Schlüsselfeld) vom 22. September 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Schlüsselfeld, Thüngfeld, Attelsdorf, Elsendorf, Possenfelden, Aschbach, Heuchelheim, Rambach, Debersdorf, Wüstenbuch, Lach, Eckersbach und Hohn am Berg einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach

Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzutrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,79 €
 - b) pro m² Geschossfläche 11,48 €.
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

- ¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserrahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 - a) Hauswasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 cbm / h	80,-- €/Jahr
bis	10 cbm / h	120,-- €/Jahr
bis	16 cbm / h	200,-- €/Jahr
bis	25 cbm / h	240,-- €/Jahr
über	25 cbm / h	320,-- €/Jahr
 - b) Verbundzählern

bis	63/100 cbm / h	520,-- €/Jahr
über	63/100 cbm / h	800,-- €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,81 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt. ⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über



Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. 5In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. 6Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juli 2016, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. September 2021, außer Kraft.

Schlüsselfeld, den 22. September 2023

STADT SCHLÜSSELFELD

Johannes Krapp, 1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schlüsselfeld für Reichmannsdorf (BGS/EWS Reichmannsdorf) vom 22. September 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragsserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet Reichmannsdorf einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschild

- (1) ¹Die Beitragsschild entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Andern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschild mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschild erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschildner

Beitragsschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschild Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudedefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere, – im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden, – im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche, – im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.



§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,94 €
 - b) pro m² Geschossfläche 11,30 €.
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassereinnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 - a) Hauswasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 cbm / h	80,-- €/Jahr
bis	10 cbm / h	120,-- €/Jahr
bis	16 cbm / h	200,-- €/Jahr
bis	25 cbm / h	240,-- €/Jahr
über	25 cbm / h	320,-- €/Jahr
 - b) Verbundzählern

bis	63/100 cbm / h	520,-- €/Jahr
über	63/100 cbm / h	800,-- €/Jahr

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,98 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt. ⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber

nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebühreinzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschildner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juli 2016, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. September 2021, außer Kraft.

Schlüsselfeld, den 22. September 2023

STADT SCHLÜSSELFELD

Johannes Krapp, 1. Bürgermeister



SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

ENERGIEPREISE SORGEN FÜR ANSTIEG DER WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN

Die aktuelle Strombündelausschreibung hat die Energiekosten für die Stadt Schlüsselfeld, wie auch in vielen anderen Kommunen, deutlich in die Höhe getrieben.

Hinzu kommen die weiteren Abgaben wie z. B. Netzentgelte und Steuern.

Da die größten Verbraucher an Strom in der Stadt Schlüsselfeld die kostenintensiven Einrichtungen der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage sind, betreffen die Kostensteigerungen diese Einrichtungen besonders hart, da sie per Gesetz kostendeckend zu betreiben sind. Das bedeutet, dass der Gesamtaufwand aus den veranlagten Gebühren finanziert werden muss und nicht mit anderen Steuermitteln querfinanziert werden darf.

Auch wenn der Stadt Schlüsselfeld bewusst ist, dass die Bürgerinnen und Bürger bereits anderweitig mit Preissteigerungen zu kämpfen haben, ist somit eine Erhöhung der Wasser- und Kanalgebühren unumgänglich, um die rechtlich vorgeschriebene Kostendeckung zu erreichen.

Durch den „Strompreisdeckel“ der Bundesregierung wird die Energiepreissteigerung im Jahr 2023 etwas abgefedert, dennoch sind die Auswirkungen auf die Verbrauchsgebühren massiv.

So ergab die Neukalkulation der Wassergebühren eine Verbrauchsgebühr von 2,73 € pro Kubikmeter Wasser (bisher: 2,05 €/m³).

Auch bei den Abwasserentsorgungsanlagen Schlüsselfeld und Reichmannsdorf muss die bisherige Verbrauchsgebühr von 2,95 €/m³ deutlich erhöht werden. Die Neukalkulation für die Anlage Schlüsselfeld ergab eine Gebühr von 3,81 €/m³. In Reichmannsdorf muss die Gebühr auf 3,98 €/m³ angehoben werden.

Diese deutlichen Steigerungen sind zum größten Teil den Energiekosten zuzurechnen. Weitere Faktoren sind die steigenden Unterhaltskosten sowie die hohen Investitionen in die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die sich durch Abschreibungen und Verzinsung auf die Gebühren auswirken.

Die neuen Gebühren für Wasser und Abwasser gelten ab dem 01.11.2023.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Nachfrage nach Wohnungen ist aktuell sehr groß. Sollten Sie Mieter oder Nachmieter für Ihre Wohnung suchen, teilen Sie uns dies bitte mit. Durch die Veröffentlichung auf unserer Homepage, können wir sowohl Ihnen, den Vermietern, als auch den Wohnungssuchenden helfen.

Vielen Dank.

STADT SCHLÜSSELFELD

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Schlüsselfeld (Debersdorfer Str.)

Sommerzeit

Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr Samstag 9:00 – 14:00 Uhr

Winterzeit

Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr Samstag 9:00 – 13:00 Uhr

Vollsperrung der Bergstraße in Aschbach

Wegen dringender Kanalbauarbeiten muss ein Teil der Bergstraße ab **Mittwoch, 4. Oktober 2023, für voraussichtlich sechs Wochen vollständig gesperrt** werden.

Betroffen davon sind alle Grundstücke ab Bergstraße Haus-Nr. 15 aufwärts, also Am Eichenwald, Feriendorf und Bergstraße 10, 15 und 17. Die Umleitung erfolgt über Ziegelsambach.

Vollsperrung GVS Heuchelheim-Burghaslach Ankündigung

Vollsperrung der Gemeindeverbindungsstraße Heuchelheim-Burghaslach aufgrund von Verbau- und Abbrucharbeiten des Unterführungsbauwerks BW 337a im Zuge des Ausbaus der BAB A3 **ab dem 10.10.2023**.

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten

In der Zeit **von 02.10. bis 31.10.2023** finden wieder Manöver der Bundeswehr, der US-Streitkräfte und Entsendestaaten statt, die sich auch auf das Gebiet der Einheitsgemeinde Schlüsselfeld erstrecken, hierbei sind sowohl Hubschrau-

ber-Außenlandungen als auch Nachtübungen möglich. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen können, wird hingewiesen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird gewarnt.

Zur Schadensabwicklung erteilen die Gemeinden (Art. 58 BayGO) und das LRA Bamberg (Tel. 0951/85-343) nähere Auskünfte.

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe (Erscheinungstag: 20.10.2023)
Freitag, 13.10.2023, 9:00 Uhr

Redaktionsschluss für die übernächste Ausgabe ist Freitag, 27.10.2023

Bitte senden Sie ihre redaktionellen Beiträge, die unter den Mitteilungen der Stadt Schlüsselfeld veröffentlicht werden sollen, an dfa@schluesselfeld.de, damit diese rechtzeitig berücksichtigt werden können.

DAS LRA INFORMIERT!

Fahrplananpassungen zum Schuljahresbeginn

Auf den Buslinien 975, 978, 979, 982, 983, 988, 989 und 991 im Landkreis Bamberg gibt es seit Schuljahresbeginn, 12. September 2023, Änderungen. Dadurch soll die Pünktlichkeit der Busse zu den Schulanfangszeiten an den weiterführenden Schulen in Bamberg, Ebrach, Ebermannstadt und Hirschaid und eine gleichmäßigere Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Busse verbessert werden.

Einen Überblick gibt die elektronische Fahrplanauskunft des VGN (www.vgn.de) oder die VGN App, in der voraussichtlich ab 6. September 2023 alle Fahrtmöglichkeiten abrufbar sind. Die Fahrpläne an den Haltestellen werden am 9. und 10. September 2023 aktualisiert.

Angepasst wurden folgende Linien:

975 Hollfeld - Heiligenstadt - Bamberg
978 Schlüsselfeld - Bamberg
979 Stegaurach - Vorrä - Zentbechhofen - Hirschaid - Bamberg
982 Walsdorf - Stegaurach - Pettstadt - Hirschaid
983 Hirschaid/Aisch - Hirschaid - Bamberg
988 Stegaurach - Lisberg - Schönbrunn - Ebrach
989 Rauhenebrach/Oberaurach - Walsdorf - Bamberg
991 Ebrach - Aschbach - Schlüsselfeld - Bamberg

Sprechttag des Landrats am 17. Oktober

Der nächste Sprechtag von Landrat Johann Kalb findet am **Dienstag, 17. Oktober 2023**, im Raum S 103 (Zugang über Hauptgebäude) statt. Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bamberg haben **von 10:30 bis 12:00 Uhr** die Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Landrat.

Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, sich vorab mit dem Büro des Landrates, Tel. 0951/85-206, in Verbindung zu setzen.

Landtags- und Bezirkstagswahl 2023

Zur Landtags- und Bezirkstagswahl am 8. Oktober 2023 bietet das Landratsamt Bamberg nach Schließung der Wahllokale wieder seinen Service für interessierte Bürgerinnen und Bürger an. Alle Wahlergebnisse aus den jeweils zugehörigen Gemeinden des Landkreises werden zeitnah ins Internet gestellt und können dort abgerufen werden.

Auf der Homepage des Landkreises Bamberg <https://www.landkreis-bamberg.de/Wahlen/> gibt es bereits jetzt Hinweise zur Landtags- und Bezirkstagswahl. Am Wahlabend finden Sie hier zeitnah alle eingehenden Meldungen der Gemeinden.

AUS DEM STADTRAT

Sitzung vom 21. September 2023

Bauanträge

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen zum Abbruch eines Wohngebäudes und zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 102 Gemarkung Reichmannsdorf (Rosenstraße 6).



Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen

Der Stadtrat beschließt, den kalkulatorischen Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen ab 01.01.2024 auf 2,5 % festzusetzen.

Satzungen Wasser

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Entwurf zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schlüsselfeld als Satzung.

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Entwurf zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schlüsselfeld als Satzung.

Abbruch des Kalkulationszeitraumes der Wassergebührenkalkulation 2022 – 2025

Der Stadtrat beschließt den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 der Wassergebührenkalkulation für die Wasserversorgungsanlage Schlüsselfeld ab 2024 abubrechen.

Satzungen Entwässerung

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Entwurf zur Entwässerungssatzung der Stadt Schlüsselfeld als Satzung.

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Entwurf zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schlüsselfeld für Schlüsselfeld, Thüngfeld, Attelsdorf, Elsendorf, Possenfelden, Aschbach, Heuchelheim, Rambach, Debersdorf, Wüstenbuch, Lach, Eckersbach und Hohn am Berg (BGS-EWS Schlüsselfeld) als Satzung.

Der Stadtrat beschließt den vorgelegten Entwurf zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schlüsselfeld für Reichmannsdorf (BGS-EWS Reichmannsdorf) als Satzung.

Abbruch des Kalkulationszeitraumes der Abwassergebührenkalkulation für die Entwässerungsanlage Schlüsselfeld 2022 – 2025

Der Stadtrat beschließt den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 der Abwassergebührenkalkulation für die Entwässerungsanlage Schlüsselfeld ab 2024 abubrechen.

Abbruch des Kalkulationszeitraumes der Abwassergebührenkalkulation für die Entwässerungsanlage Reichmannsdorf 2022 – 2025

Der Stadtrat beschließt, den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 der Abwassergebührenkalkulation für die Entwässerungsanlage Reichmannsdorf ab 2024 abubrechen.

Bildung einer Einrichtungseinheit für die Abwasseranlagen der Stadt Schlüsselfeld

Der Stadtrat beschließt, die rechtliche Trennung der beiden Abwasseranlagen Schlüsselfeld und Reichmannsdorf ab der nächsten Gebührenkalkulation aufzuheben und die beiden Anlagen rechtlich als eine Einrichtung behandeln zu wollen.

NACHRICHTEN AUS DEM STADTMUSEUM

Stadtmuseum Schlüsselfeld

Geöffnet von Ostern bis November, **Sonntag 10 - 16 Uhr**
Zusätzliche Termine für Gruppen und Führungen nach Vereinbarung mit der Stadtverwaltung, Tel. 09552/9222-0 oder Herrn Auer, Tel. 09552/1763.



Wer mithelfen möchte, das Museum weiterhin lebendig zu gestalten, ist in unserem Team herzlich willkommen.

JUGENDARBEIT

KINDER UND JUGENDTREFFS SIND FÜR EUCH OFFEN!

Öffnungszeiten:

Donnerstag: 15-19 Uhr Schlüsselfeld

Freitag: 15-19 Uhr Schlüsselfeld

Samstag: 14-18 Uhr Aschbach

Wir freuen uns auf euch!

Euer JAM-Team Schlüsselfeld

KINDERGARTENNACHRICHTEN

Online Kitaplatz-Anmeldeportal

Familienfreundlich – Sicher – Bequem – Mit Antwortgarantie

Liebe Eltern, Sie benötigen einen Platz in einer Kindertageseinrichtung in Schlüsselfeld für das kommende Kita-Jahr ab 1. September 2024 bis 31. August 2025?

Ab sofort **bis spätestens 29.02.2024** registrieren Sie sich bitte online über unsere Homepage unter www.schlusselfeld.de > Bürgerservice und Politik > Bürgerservice -> Bürgerservice-Portal > Kitaplatz.

Sie füllen nur eine Anmeldung aus, favorisieren die gewünschten Einrichtungen und erhalten eine Eingangsbestätigung sowie garantiert zum Zuteilungstichtag eine Antwort in Ihrem Postkorb. Unterjährige Anmeldungen sind jederzeit möglich, hier muss die Platzkapazität berücksichtigt werden. Eine Anmeldung kann jeweils nur für das darauffolgende Kita-Jahr durchgeführt werden. Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung in Schlüsselfeld besuchen, müssen sich nicht erneut anmelden (außer bei einem gewünschten Wechsel der Einrichtung!).

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Fr. Weiß, Tel. 09552/9222-24 oder per E-Mail an weiss@schlusselfeld.de wenden.

SPRECHTAGE

Verband/Institution	Ort	Zeit
Deutsche Rentenversich., (Ausk.- u. Beratungsstelle)	Schlüsselfeld, Rathaus, Zehntscheune Erdgeschoss	Dienstag, 07.11.2023, 8.30 bis 15.20 Uhr Bitte Termin vereinbaren unter Tel. 09552/922215; Rentenhotline: Tel. 0800/100048018
AOK Bamberg		Auskunft zu den gewohnten Öffnungszeiten in Bamberg unter Tel. 0951/9336-415
Sprechtage der Wohnberatung	Schlüsselfeld, Rathaus, Zimmer-Nr. 6	Jeden 1. Montag im Monat von 14.00 - 16.00 Uhr
Forstdienststelle Schlüsselfeld Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Bamberg	Schlüsselfeld, Dotzlerstr. 2	Jeden Donnerstag, 15.00 bis 17.00 Uhr, Tel. 09552/284
Caritasberatungsstelle für Suchtkranke u. Angehörige	Burgebrach, Steigerwaldklinik	Jeden Montag, 14.00 bis 18.00 Uhr, Tel. 0951/2995740
Burgebracher Tafel	Burgebrach, Grasmannsdorfer Str. 2B	Dienstag u. Donnerstag, 14.00 bis 15.00 Uhr
Energieberatung Stadt/Landkreis Bamberg	Rathaus der Stadt Bamberg Maximiliansplatz 3	Mittwoch, 11.10.2023, 12.00 bis 18.00 Uhr (nur telefonische Beratung – vorab tel. Anmeldung erforderlich) Vor Anmeldung unter: LRA Bamberg, Tel. 0951/85-588
Sprechtage mit Aktivsenioren	Landratsamt Bamberg	Alle 2 Monate i. Wechsel m. LRA u. Stadt Bamberg Tel. 0951/5090005 oder www.aktivsenioren.de
Zentrum Bayern Familie u. Soziales	Bibliothek i. Rathaus Bamberg, Maxplatz 3	Erster Dienstag im Monat, jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr, Tel. 0921/605-1
Hospiz Verein Bamberg e. V.	Bamberg, Lobenhoffer Str. 10	Auskunft und Beratung Tel. 0951/955070 oder www.hospizverein-bamberg.de



Elternbeiratswahl im städtischen Kindergarten Sonnenschein

Dem Elternbeirat des städtischen Kindergartens Sonnenschein gehören im Kindergartenjahr 2023/24 an:

Frau **Anna Mokris-Simon** (Vorsitzende)
 Frau **Natascha Merkel** (stellv. Vorsitzende)
 Frau **Jennifer Haag** (Schriftführerin)

Wir bedanken uns bei den Gewählten, dass sie das Amt angenommen haben und beim Elternbeirat des letzten Kindergartenjahres für die geleistete Arbeit.

Kath. Haus für Kinder St. Marien

Freiherr-von-Pölnitz-Str. 4, 96132 Aschbach

Sie haben Lust, in einer schönen und herausfordernden Aufgabe als pädagogische Leitung unseres Hauses für Kinder zu arbeiten?

Dann freuen wir uns, wenn Sie Kontakt zu uns aufnehmen.
 Tel. 09555/808860 (sprechen Sie gerne auch auf den AB)
 E-Mail: c.fischer@erzbistum-bamberg.de



Krabbelgruppe Schlüsselfeld

Immer **montags von 10 bis 11.30 Uhr** im ersten Stock des Pfarrzentrums, Pfarrer-Weißenberger-Str. 9, Schlüsselfeld.
 Herzlich eingeladen sind alle Kinder im Alter von 6-36 Monaten mit Mama oder Papa.

Rückfragen und Anmeldungen bei Johanna Heusinger, Tel. 0151/19627322.

Krabbelgruppe Aschbach

Die Krabbelgruppe Aschbach ist auf der Suche nach neuen Krabblern und Entdeckern (3-36 Monate). Wir treffen uns immer donnerstags von 10.30 bis 12 Uhr in der Pfarscheune in Aschbach (Kirchgasse 2) im 1. Stock. Wer dabei sein möchte, kommt einfach gerne kostenlos vorbei oder meldet sich vorher kurz bei Simone Großmann unter Tel. 0170/9680286. Ich freue mich auf euch!

SCHULNACHRICHTEN

Offene Ganztagschule der Grund- und Mittelschule



Du besitzt einen Schul- und Berufsabschluss!

Du vermittelst unseren Schützlingen Mathematik und Deutsch in Wort und Schrift.

Du kannst kommunizieren, Streit schlichten, bist liebevoll konsequent und fängst Dich in die Gemeinschaft ein.

Du bist eine gefestigte Persönlichkeit, checkst nicht alle 3 min. Dein Handy.

Du arbeitest auch bei einer Lautstärke von 300 Dezibel noch humorvoll, kreativ, ruhig und besonnen.

Du beherrschst das Wort „Nein“ in 20 Sprachen.

Dann bist Du die ideale Ergänzung in unserem Team.

Wir bieten Dir den ganz normalen Schulwahnsinn von Montag bis Donnerstag von 11:00 bis 16:00 Uhr in der OGTS.

Bitte sende Deine vollständigen Bewerbungsunterlagen an m.schmuck@kobis.bayern

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kath. öffentliche Bücherei Schlüsselfeld

Pfarrer-Weißenberger-Str. 3, 96132 Schlüsselfeld, Tel. 09552/9297066

Unsere Öffnungszeiten:

Di. 17.30 - 19.00 Uhr, Do. 16.00 - 18.00 Uhr, So. 10.00 - 11.30 Uhr

Die Onleihe mit eBooks, ePaper und eAudio: www.leo-nord.de

Auf Instagram: buecherei.schluesselfeld

In Facebook: https://www.facebook.com/BuechereiSchluesselfeld/



Evangelisch öffentliche Bücherei Aschbach



Evangelische öffentliche Bücherei

Martin Luther Haus, Heuchelheimer Straße 9 in 96132 Aschbach

Neue Öffnungszeiten ab 02.06.23:

Mittwoch von 16.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 17.00 - 18.30 Uhr und

Sonntag von 10.30 - 12.00 Uhr

E-Mail: buecherei-aschbach@gmx.de

web: www.facebook.com/BuechereiAschbach u. www.bibkat.de/aschbach

Instagram: buecherei.aschbach

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden Aschbach und Hohn am Berg

Gottesdienste

So., 08.10.2023, 9:15 Uhr, Ebrach, St. Lukas / **10:30 Uhr**, Aschbach, St. Laurentius

So., 15.10.2023, 10:00 Uhr, Hohn am Berg, St. Gallus: Jubelkonfirmation / **10:30 Uhr**, Großbirkach, St. Johannes: Jubelkonfirmation

So., 22.10.2023, 9:15 Uhr, Ebrach, St. Lukas / **9:15 Uhr**, Hohn am Berg, St. Gallus: Kirchweih / **18:00 Uhr**, Burgwindheim, Blutskapelle

Ökumenischer Frauentreff

zur Frühstückszeit in Schlüsselfeld

um **9:00 Uhr** im Pfarrzentrum: **Di., 17.10.2023:** Der Herbst beginnt - einfache Bastelarbeiten

Jubelkonfirmation

So., 15.10.2023, 10:00 Uhr, in der St.-Gallus-Kirche in Hohn am Berg

Ökumenisches Friedensgebet

immer am **ersten Freitag im Monat**, um **19:00 Uhr**, abwechselnd in St. Marien und in St. Laurentius in Aschbach

VEREINE UND VERBÄNDE

Gartenbauverein Schlüsselfeld

Der GBV Schlüsselfeld lädt zu seiner **Herbstwanderung** am **Sonntag, den 15.10.2023**, ein.

Das Wanderziel ist der alte Drei-Frankenstein und dessen Umgebung.

Den Abschluss der Wanderung bildet eine gemeinsame gemütliche Einkehr. Wir treffen uns hierzu am Sonntag um **13:00 Uhr** zur gemeinsamen Abfahrt am Parkplatz Bamberger Str. in Schlüsselfeld.

Anmeldungen per Mail unter gbv-schluesselfeld@gmx.de oder telefonisch unter Tel. 09552/980157.

Hierzu sind alle Interessenten herzlich eingeladen.

VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNGEN	DATUM	ORT
Kirchweih Reichmannsdorf	08.10.23	Reichmannsdorf
FF Heuchelheim Tanzveranstaltung in Elsendorf	14.10.23, 20 Uhr	Elsendorf, Laurentius-Saal
Stadtratssitzung	19.10.23, 19 Uhr	Schlüsselfeld, Zehntscheune
Kirchweih Elsendorf	22.10.23	Elsendorf
Kirchweih Hohn am Berg	22.10.23	Hohn am Berg
Heuchelheimer Kulturherbst mit Oti Schmelzer	28.10.23, 19 Uhr	Heuchelheim Dorfgemeinschaftshaus

FC Thüngfeld Jahreshauptversammlung 2023



Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des FC Thüngfeld konnten 61 anwesende Mitglieder und Ehrengäste begrüßt werden, darunter auch den 1. Bürgermeister der Stadt Schlüsselfeld, Johannes Krapp. Die Zustimmung zur Tagesordnung wurde eingeholt, bevor in Gedenken an alle verstorbenen Mitglieder mit einer Schweigeminute innegehalten wurde. Anschließend blickte 1. Vorstand Daniel Bickel in seinem Rechenschaftsbericht auf das vergangene Jahr zurück. Er bedankte sich für die rege Teilnahme an den monatlichen Ausschusssitzungen. Dann ging Bickel kurz auf die zwei aktiven Sparten des FCT ein. Als nächstes blickte der Vorstand auf die acht Veranstaltungen des Jahres 2022 zurück. Der größte Dank gilt dabei aber den ehrenamtlichen Helfern, die ihren Beitrag zum Vereinsleben leisten und es damit aufrechterhalten. Abschließend bedankte sich Bickel beim scheidenden 2. Vorstand Stephan Rehberger für sein Engagement in den vergangenen sechs Jahren. Im Anschluss gaben die Trainer und Spartenleiter mit ihren Berichten Einblick in die Tätigkeiten und Fortschritte des letzten Jahres. Zuletzt gab Jugendleiter Thomas Schwab Einblicke vom Zustand im Jugendbereich. Kassier Bernd Giehl berichtete über die erfreuliche Entwicklung der Finanzen und konnte bekannt geben, dass der Verein jetzt schuldenfrei ist. Kassier und Vorstandschaft wurden im Anschluss einstimmig entlastet. Danach wurden Neuwahlen durchgeführt. Die Wahlleiter hierfür waren der 1. Bürgermeister Johannes Krapp und Stadtrat Alfred Schuster. Folgende Vorstandschaft wurde jeweils einstimmig gewählt. 1. Vorstand: Daniel Bickel, 2. Vorstand: Konrad Nistler, 3. Vorstand: Markus Feller, Kassier: Bernd Giehl, Schriftführer: Florian Schenkel. Nach dem letzten Tagesordnungspunkt Wünsche und Anträge ergriff nochmals Johannes Krapp das Wort. Er beglückwünschte den Verein zu seinen vielen Helfern, Sparten und Sponsoren sowie zu den guten Zahlen. Auch sprach er ein Lob für die geleistete Arbeit aus und brachte seine Freude zum Ausdruck, dass die Vorstandsämter wieder so reibungslos besetzt werden konnten. Die Voraussetzungen würden stimmen, dass man sich um die Zukunft des FCT keine Sorgen machen müsse.



v.l.n.r.: 1. Bürgermeister Johannes Krapp, Kassier Bernd Giehl, 1. Vorstand Daniel Bickel, 2. Vorstand Konrad Nistler, 3. Vorstand Markus Feller, Schriftführer Florian Schenkel

Außensprechstunden des VdK Kreisverbands Bamberg im Rathaus Schlüsselfeld

Seit einigen Jahren konnten die VdK Mitglieder im Rathaus Schlüsselfeld die Face-to-Face Rechtsberatung durch Berater der Kreisgeschäftsstelle wahrnehmen. Seit Corona wurde dieses Angebot durch die Telefonberatung erweitert. Letzteres wurde inzwischen sehr akzeptiert und die Beratungstermine in der Kreisgeschäftsstelle Bamberg wurden sehr nachgefragt. Vor diesem Hintergrund wurde vom Kreisverband entschieden, künftig keine Außensprechstunden mehr abzuhalten.

Wir als Ortsverein bedauern zwar die Einstellung der Beratungen vor Ort, glauben aber, dass das dauerhafte telefonische Beratungsangebot eine gleichwertige Alternative bietet, um lange und beschwerliche Wege zum Beratungstermin zu vermeiden.

Ihr VdK OV - Schlüsselfeld

Reichmannsdorfer Kerwa

Donnerstag, 5.10.

21.00 Uhr Warm Up (Süsse Jungs)

Freitag, 6.10.

17.00 Uhr Essen beim SCR

19.00 Uhr SC Reichmannsdorf – SV Dörfleins

21.00 Uhr Barbetrieb (SCR)

Samstag, 7.10.

14.00 Uhr Ausgraben der Kerwa
anschl. Kerwasbamaufstellen

17.00 Uhr Essen beim SCR

18.30 Uhr After Baam-Party (Süsse Jungs)

Sonntag, 8.10.

14.30 Uhr Kerwasumzug
anschl. Party (Süsse Jungs)

17.00 Uhr Essen beim SCR

Montag, 9.10.

10.00 Uhr Weißwurstfrühstück (SCR)

12.00 Uhr Mittagstisch (SCR)

13.00 Uhr Kerwasschmeißen (SCR)

17.00 Uhr Essen (SCR)

FF Heuchelheim

Tanzveranstaltung in Elsendorf

Am **Samstag, den 14.10.23**, findet im Laurentius-Saal in Elsendorf **ab 20 Uhr** eine große Tanzveranstaltung statt. Hierbei ist der bekannte u. beliebte **"DJ Axel"** aus der **Schlagler-Szene** zu Gast, der viele Tanzfreunde aus nah u. fern vor allem hinsichtlich des **Disco-Fox** an diesem besonderen Abend begeistern wird. Der Eintritt beträgt 10,- € / Einlass ist ab 19 Uhr. Infos und Anmeldungen sind unter Tel. 0151/17970752 (Michael Weiß) möglich. Für Ihr leibliches Wohl bzgl. Speisen (Pizza + div. Schinken-/Käsestangen) und Getränken freut sich die FF Heuchelheim über Ihr Kommen.

Feuerwehr Schlüsselfeld

Bereits zum dritten Mal konnte das Rettungstechniker-Seminar von Plan-B-Rescuetraining bei der Feuerwehr Schlüsselfeld durchgeführt werden. Ausbilder Robert Langenfelder trainierte mit 17 Feuerwehrdienstleistenden einen Samstag das Vorgehen bei Verkehrsunfällen in Theorie und Praxis. Die Theorieeinheit zum Start diente als Auffrischung des Wissens, damit die Teilnehmer alle dieselben Grundvoraussetzungen besitzen. Anschließend folgte der Praxisteil mit komplex aufgebauten Szenarien wie PKW in Dach- und Seitenlage, PKW übereinander und in abschüssigem Gelände. Ziel war es, die Teilnehmenden immer stärker zu fordern. Besonderes Augenmerk wurde auf die notwendigen Sicherungsmaßnahmen gelegt. Hierbei werden die Unfallfahrzeuge so fixiert, dass jegliche Bewegung während der Arbeit der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ausgeschlossen sind. Dies dient dazu, sowohl den Patienten, als auch die Rettungskräfte zu schützen. Diese nicht alltägliche Ausbildung ermöglicht es im Einsatz, die bestmögliche Rettung von verunfallten Personen zu erreichen und schnelle sowie kompetente Hilfe zu leisten. Um die Rettungsmethoden dem Stand der Fahrzeugtechnik anzupassen, ist eine permanente Fortbildung im Bereich der PKW-Sicherheit immens wichtig. Ein hohes Niveau der Ausbildung der Einsatzkräfte ist entscheidend für die Sicherheit der Menschen in der Gemeinde Schlüsselfeld. Deshalb möchten wir uns bei der Stadt Schlüsselfeld für die Bereitstellung der finanziellen Mittel bedanken. Ebenso gilt unser Dank der Firmen Messingschlagger GmbH für die Leihgabe des Staplers und Autoverleih & Abschleppdienst J.Bauerei KG für die Übungsfahrzeuge. Danke auch an Robert Langenfelder für den interessanten und lehrreichen Tag.



JONGLEUR GESUCHT!

Du kannst 5 Dinge auf einmal erledigen?
Du hast ein begnadetes technisches Händchen?
Du verstehst Kunden, Lieferanten, Kollegen und den Chef?
Du schaffst es, dass alle mit viel Spaß die notwendigen Aufgaben erledigen?

Dann bist Du der richtige
**Anlagenmechaniker – Sanitär-,
Heizungs- und Klimatechnik** (w/m/d)
für uns!

Bei uns erwarten Dich viele Benefits!
Unter anderem ein familiäres Arbeitsumfeld, alle
2 Wochen Freitag frei und noch einiges mehr!

pröls
BAD & HEIZUNG
www.proels-bad-heizung.de



Mehr Informationen
gibt es hier:
Wir freuen uns auf
Deine Bewerbung.



Mitteilungen des MARKTES BURGHASLACH



mit den Ortsteilen Breitenlohe, Burghöchstadt, Freihaslach, Fürstenforst, Gleißenberg, Kirchrumbach, Münchhof, Niederndorf, Oberrimbach, Rosenbirkach, Seitenbuch, Unterrimbach

Öffnungszeiten der Gemeinde: Montag - Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 14 - 18 Uhr

Telefon: (0 95 52) 9 32 00, Telefax: (0 95 52) 93 20 20, E-Mail: gemeinde@burghaslach.de, Internet: www.burghaslach.de

RATHAUS AKTUELL

Friedhof Oberrimbach

Am **Samstag, den 14. Oktober**, wollen wir eine Pflege- und Aufräumaktion auf dem Friedhof in Oberrimbach durchführen. Beginn ist 9.00 Uhr. Es sollen die Wege gereinigt werden, Unkraut beseitigt, evtl. fehlender Kies aufgebracht werden, der Platz vor dem Leichenhaus gereinigt werden usw.

Es wäre sehr schön, wenn einige Bürger und Bürgerinnen von Oberrimbach und Rosenbirkach die Aktion unterstützen könnten. Wenn wir gemeinsam anpacken, werden wir auch schnell fertig sein. Eine Brotzeit spendiert der Bürgermeister.

Streuobst für alle

Im Frühjahr wurde die Aktion „Streuobst für alle“ schon einmal im DFA beworben. Nun ist es langsam so weit. Ab November können die Obstbäume in der Baumschule Schlierf abgeholt werden. Im Vorfeld muss in der Gemeindeverwaltung allerdings erst ein Berechtigungsschein abgeholt werden. Nur mit diesem können die Obstbäume in der Baumschule dann kostenlos abgeholt werden. Die Abgabe der Berechtigungsscheine wird auf fünf Obstbäume je Grundstücksbesitzer begrenzt. Es muss auch die Flurnummer angegeben werden, wo die Obstbäume gepflanzt werden. Dies muss die Gemeinde der Förderungsstelle nachweisen bei eventuell späteren Kontrollen.

Seniorenausflug 2023

Am **Donnerstag, den 19.10.2023**, wollen wir wieder gemeinsam einen Ausflug unternehmen – diesmal nach Unterfranken. Wir fahren nach Ochsenfurt und werden an einer interessanten Stadtführung teilnehmen. Anschließend werden wir in der Innenstadt gemütlich Kaffeetrinken. Danach wollen wir noch die Kirchenburg in Hüttenheim besichtigen. Die Hüttenheimer Kirchenburg ist eine der größten erhaltenen Gadenkirchen in Franken. Sie ist eine besondere Sehenswürdigkeit im Weinparadies Franken. Zum Abschluss geht es in die Weinparadiesscheune nach Bullenheim. Diese steht genau auf der Grenze zwischen Unterfranken und Oberfranken oberhalb der Weinberge von Bullenheim und Seinsheim. Anschließend treten wir wieder die Heimreise an. Die Kosten für die Busfahrt sowie die Stadtführung und Kirchenburgführung übernimmt der Markt Burghaslach.

Um telefonische Anmeldung in der Gemeinde, Telefon 09552/93200, wird bis 13.10.2023 gebeten.

Wenn Sie eine Fahrmöglichkeit zum Treffpunkt Kirchplatz benötigen, können Sie dies gerne bei der Anmeldung angeben. Wir werden Sie gerne im Vorfeld zu Hause abholen.

GEMEINDLICHE MITTEILUNGEN

Sitzungstermine des Marktgemeinderates

2. Halbjahr 2023: 6. November, 4. Dezember

Die Gemeinderatssitzungen finden in der Regel jeden 1. Montag des Monats statt. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungstermine eingeschoben.

Nachbarschaftshilfe

Wir sind für Sie da

Rufen Sie uns an
09552 – 93 20 25



Unser Bücherwurm Willi wünscht sich:

möglichst aktuelle Bücher aus dem Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenbereich.

Außerdem bittet er,

dass Sie keine Kartons oder Kisten in sein Haus stellen, dass Sie sein Haus so ordentlich verlassen, wie Sie es hoffentlich vorgefunden haben.

Willi wünscht weiterhin viel Spaß beim Lesen!



Kirchliche allgemeine Sozialberatung (KASA) – kostenfrei und vertraulich

Wir beraten und unterstützen Sie in persönlichen und sozialen Fragen

- Beratung und Unterstützung in schwierigen persönlichen Lebenslagen
- Beratung bei sozialrechtlichen Problemen und Unterstützungen bei Anträgen z. B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung
- Hilfestellung beim Umgang mit Ämtern und Behörden
- Vermittlung weiterer Hilfsangebote und Einrichtungen bei Bedarf

Persönliche Beratung wieder möglich!

Wir freuen uns, wieder persönliche Beratungen der KASA (Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit) vor Ort anbieten zu können. Unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln und nur mit vorheriger Terminabsprache finden nun wieder Beratungen vor Ort statt.

Termine sind immer **montags von 10 bis 12 Uhr** möglich. Bitte vereinbaren Sie einen **Termin unter 0160/96638607** oder unter kasa-bhaslach@dw-nea.de

Termine werden jeweils bis Freitag, 12 Uhr, angenommen.

Die Beratung findet nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus (1. Stock) in Burghaslach statt.

Diakonisches Werk der Evang. Luth. Dekanatsbezirke
Bad Windsheim, Markt Einersheim, Neustadt/Aisch und Uffenheim e. V.
Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)

Fundsachen

Folgende Fundgegenstände wurden in der Gemeindeverwaltung abgegeben und können während der Öffnungszeiten im Rathaus abgeholt werden.

Fundort: Brunnen vor der Kirche

1 Ohrring, Kreole

Fundort: Kerwazelt Burghaslach

1 Pullover schwarz, Tommy Hilfiger, Gr. M

1 T-Shirt schwarz, Tommy Hilfiger, Gr. M

1 Sweat Shirt schwarz, Engelbert Strauß, Gr. M

Flüchtlingshilfe

Deutschkurs

Der Deutschunterricht findet einmal wöchentlich am **Dienstag um 10 Uhr** in der Kulturtankstelle statt.

Interessierte mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen können sich für den Unterricht anmelden:

Marliese Popp, Tel. 09552/921340



Redaktionsschluss:

FREITAG, 13. Oktober 2023,
Erscheinung: 20. Oktober 2023



ABFALLWIRTSCHAFT

Abfallberatung

Telefon 09161/92 – 3440

Wertstoffhof – Öffnungszeiten Burghaslach, Nürnberger Straße

Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr
Freitag 15.00 – 18.00 Uhr

Verkauf von Zusatzsäcken für den Hausmüll/Restmüll

Die Zusatzsäcke für die Hausmüllabfuhr erhalten Sie bei der Fa. Zobel, Landtechnik + Sanitär, Marktplatz 8, 96152 Burghaslach.

Abfuhrtermine Markt Burghaslach

OKTOBER

Freitag, 6. Bio
Donnerstag 12. Restmüll
Donnerstag 12. Bio
Donnerstag 19. Bio

Bitte stellen Sie Ihre Tonnen am Abfuhrtag ab spätestens **6.00 Uhr** bereit.

Die Energieberatungen (EB) werden telefonisch oder per Videokonferenz-schaltung angeboten. Sie dauern jeweils 45 Minuten. Es beraten Sie Herr Daniel Stumpf sowie Herr Dr. Thomas Schmidt. Die kostenlosen Energieberatungen werden gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

6. Oktober Herr Stumpf
12. Oktober Herr Dr. Schmidt
19. Oktober Herr Stumpf

SCHULNACHRICHTEN

Einweihung des Ersatzneubaus am Gymnasium Scheinfeld



Nach fünf Jahren sind die Baumaßnahmen am Gymnasium Scheinfeld weitestgehend abgeschlossen. Schon seit Schuljahresbeginn kann die Schulgemeinschaft den zuletzt erstellten Bau A nutzen. Neben einem großzügigen Eingangsbereich und der auch für Veranstaltungen ausgelegten Aula im Erdgeschoss sowie der Verwaltung (samt Lehrerzimmer) im Obergeschoss bietet das Gebäude auch zwei neue Musiksäle, drei zusätzliche Klassenzimmer, das Infozentrum Bibliothek sowie Aufenthaltsräume für die Oberstufe (im Keller). Am Freitag, dem 13.10.23, findet nun die offizielle Indienststellung durch Landrat Helmut Weiß mit kirchlicher Segnung statt. **Nach dem offiziellen Festakt lädt die Schule ab 15.00 bis 18.00 Uhr alle Interessierten zu einem Rundgang durch den gesamten Campus ein.** Dabei werden die Räumlichkeiten auch durch Schüler/innen und Lehrkräfte belebt sein und den Gästen Einblicke in den Schulalltag und die Ergebnisse verschiedener Projekte geboten.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evang.- Luth. Pfarramt Burghaslach

Pfr. Daniel Lischewski, Würzburger Str. 2, D-96152 Burghaslach
Tel.: +49 (9552) 324, Fax: +49 (9552) 7058, mailto: daniel.lischewski@elkb.de

Freitag, 6. Oktober 2023

17.00 Uhr Zippel-Zappel-Gottesdienst im Gemeindehaus Burghaslach
18.00 Uhr Offener Jugendtreff im Gemeindehaus Burghaslach

Sonntag, 8. Oktober 2023 – 18. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Gottesdienst mit Lektor Friedhelm Schlierf

Donnerstag, 12. Oktober 2023 – Seniorenkreis „Arbeit und Berufe“

14.00 Uhr im Gemeindehaus Burghaslach

Freitag, 13. Oktober 2023 – Offener Jugendtreff

18.00 Uhr im Gemeindehaus Burghaslach

Sonntag, 15. Oktober 2023 – 19. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Michael Meister

Mittwoch, 18. Oktober 2023 – Jungschar

16.00 Uhr im Gemeindehaus Burghaslach

Freitag, 20. Oktober 2023 – Männerkreis

12.00 Uhr Treffpunkt am Kirchplatz – Fahrt zur Besichtigung des Arbeitsamtes in Nürnberg – Bitte vorher anmelden!

Sonntag, 22. Oktober 2023 – 20. Sonntag nach Trinitatis

9.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Daniel Lischewski
10.30 Uhr Gottesdienst für Groß und Klein mit Taufe

MITTEILUNGEN ANDERER BEHÖRDEN



FRANKENS MEHR REGION Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim

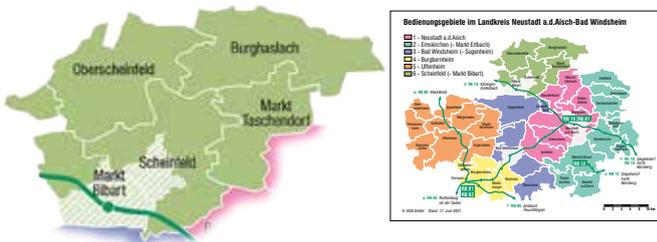
NEA MOBIL

Bequem buchen – flexibel fahren

09161 - 6 22 99 66




Bedienungsgebiet Scheinfeld (- Markt Bibart)



Bequem und flexibel von A nach B:
Fahren Sie mit dem NEA Mobil in Ihrem Bedienungsgebiet. Start oder Ziel können Sie frei wählen.

Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr
Samstag von 10:00 bis 24:00 Uhr
(ausgenommen sind Feiertage)

Nutzen Sie das NEA Mobil im regulären VGN-Tarif mit Zuschlag. Der Zuschlag kommt in Höhe des regulären Tarifs dazu, aber maximal in Höhe der Preisstufe 3.

Noch Fragen zum NEA Mobil?
Besuchen Sie www.neamobil.de

Herausgeber: Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch

Termine der Energieberatungsnachmittage 2023

Neu: Kurzberatung oder Terminabsprache unter Tel. 0800/809802400
Mo. – Do. 8.00 – 18.00 Uhr, Fr. 8.00 – 16.00 Uhr
<https://verbraucherzentrale-energieberatung.de>



Evang. – Luth. Pfarramt Markt Taschendorf-Gleißenberg

Pfr. Daniel Lischewski, Würzburger Str. 2, D-96152 Burghaslach
Tel.:+49(9552) 324, Fax: +49(9552) 7058, mailto: daniel.lischewski@elkb.de

Freitag, 6. Oktober 2023 – Offener Jugendtreff

18.00 Uhr im Gemeindehaus Burghaslach

Sonntag, 8. Oktober 2023 – 18. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst zur Jubelkonfirmation in Markt Taschendorf mit Pfarrer Daniel Lischewski

Freitag, 13. Oktober 2023 – Offener Jugendtreff

18.00 Uhr im Gemeindehaus Burghaslach

Sonntag, 15. Oktober 2023 – 19. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst zur Jubelkonfirmation in Gleißenberg mit Pfarrer Daniel Lischewski

Freitag, 20. Oktober 2023 – Offener Jugendtreff

18.00 Uhr im Gemeindehaus Burghaslach

Sonntag, 22. Oktober 2023 – 20. Sonntag nach Trinitatis

10.15 Uhr Gottesdienst in Breitenlohe mit Prädikantin Sandra Besold

Kath. Pfarrei Kreuzerhöhung Breitenlohe

Pfr.-Weißberger-Str. 2, Pfr. Joseph, Tel. 09556/6989974
Pfarrbüro: Tel. 09552/921212, Fax: 09552/921211 (Schlüsselselfeld)
E-Mail: renete.krug@erzbistum-bamberg.de



Bürozeiten Schlüsselselfeld: Dienstag, 10 - 12 Uhr

Sonntag, 08.10.2023 - 27. Sonntag im Jahreskreis

08:45 Uhr Brl - Messfeier

Sonntag, 15.10.2023 - 28. Sonntag im Jahreskreis

11:45 Uhr Brl - Tauffeier Zoey

Samstag, 21.10.2023 - Hl. Ursula u. Gefährten

19:00 Uhr Brl - Messfeier

E-Mail: NEU (Es gibt keine einzelnen Pfarrei-E-Mail-Adressen mehr)
Bitte schicken Sie Ihre Wünsche und Anliegen an folgende E-Mail-Adresse:

ssb.dreifrankenland-im-steigerwald@erzbistum-bamberg.de

Bitte immer Pfarrei, Anliegen und Telefonnummer angeben, damit wir die Mail der richtigen Pfarrei zuordnen können.

Die persönlichen E-Mail-Adressen der Mitarbeiter bleiben erhalten.

VEREINSMITTEILUNGEN

Der FCN Fan Club Burghaslach-Rimbachgrund

trifft sich **jeden 3. Freitag im Monat** um **19.00 Uhr** in Melber's Schoppeneck.

Der FC-Bayern Fanclub Burghaslach

trifft sich **jeden 1. Freitag im Monat** um **19.00 Uhr** zum Stammtisch im Gasthaus Kreß.

Schützengesellschaft 1875 Burghaslach e. V.

Möchtest du schießen mit
Luftgewehr oder Luftpistole?

Dann schau doch vorbei
jeden Dienstag von 19:00-20:30 Uhr
im Schießhaus Burghaslach, Buchbacher Straße.

Weitere Informationen gerne telefonisch unter 09552/9314027



Heimspiele

TSV Burghaslach

1. Mannschaft

				Reservemannschaft
Sonntag, 15.10.23	15:00 Uhr	H	FC Pommersfelden	frei
Sonntag, 22.10.23	15:00 Uhr	H	SG Stegaurach/Waizendorf	12:30 Uhr
Samstag, 04.11.23	14:00 Uhr	H	Post SV Bamberg	frei
Sonntag, 19.11.23	14:00 Uhr	H	SG Vorra/Stappenbach	12:00 Uhr

Unterstützen Sie unsere Mannschaften durch den Besuch der Fußballspiele. Unser Vereinsheim ist zu allen Spielen für Sie geöffnet. Fürs leibliche Wohl ist bestens vorgesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

TSV Burghaslach

Kunstrasenplatz-Einweihung beim TSV Burghaslach

Am Freitag, 22.9.23, konnte der TSV Burghaslach seinen Kunstrasenplatz mit LED-Beleuchtung und Beregnungsanlage einweihen. Nachdem es am Spätnachmittag noch aus Eiern geregnet hat, strahlte pünktlich zur Einweihung die Sonne in Burghaslach.

Im Beisein von BLSV-Kreisvorsitzendem Herrn Thomas Hellenschmidt, 1. Bürgermeister Armin Luther, Schiedsrichter-Obmann Uwe Storch, Vertretern der Vereine vom SV Wachenroth und dem FC Thüngfeld sowie den Ehrenmitgliedern Hermann Schmidlein, Willi Stoll, Günther Kropf, Emma Hofmann und Friedrich Hofmann, führte 1. Vorstand Wolfgang Hofmann durch die Veranstaltung.

Er erörterte die Baumaßnahme, stellte die gute Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde und dem Bayerischen Landessportverband heraus.

Er ging auch auf die Problematik der Verzögerungen durch die ausführende Firma ein und zeigte sich mit dem Endergebnis sehr zufrieden.

Vorrangig für den Erfolg der Baumaßnahme waren die zahlreichen Eigenleistungen der Ehrenamtlichen im Verein. So wurden über 720 Stunden ehrenamtlich an der Baumaßnahme gearbeitet. Der 1. Vorstand ehrte aus diesem Anlass die Helfer mit den überragend meisten Stunden an Arbeitsleistung: Achim Hofmann, Jürgen Ebert, Markus Höhlriegel und Roland Kaiser. Ohne deren Mithilfe und Einsatz hätte er die Baumaßnahme nicht stemmen können.

Bürgermeister Luther stellte in seinem Grußwort den Einsatz des 1. Vorsitzenden heraus. Die eigentliche Einweihung erfolgte durch das älteste Ehrenmitglied Herrn Willi Stoll, einem Fußballer der ersten Stunden im Verein sowie Alt-Vorstand und Ehrenmitglied Friedrich Hofmann. Beide schnitten unter Anleitung von 1. Vorstand Wolfgang Hofmann das blau-weiße Einweihungsband durch. Hierzu hatten sich zahlreiche aktive TSV-Fußballer und Aktive im Verein auf dem Platz eingefunden.

Dann konnten die Einweihungsspiele der F-Jugend und E-Jugend unter dem neuen LED-Licht erfolgen.

Dazwischen erfolgte eine Einlage der Kinderleichtathletik mit einem Pendel-Staffel-Wettbewerb. Umrahmt wurde die Veranstaltung mit einem Ehemaligentreffen, bei dem sich viele „alte“ TSVler wieder am Sportplatz trafen.

Die rund 250 Besucher erlebten somit einen rundum gelungenen Abend am neu-



VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNG	DATUM	ORT	VERANSTALTER
Kirchweih	08.10.23	Kirchrumbach	
JHV des Diakonievereins	13.10.23, 19.00 Uhr	Burghaslach	Diakonieverein e. V. - Kinderkrippe Pustebäume
Fackellauf TSV/LA	21.10.23	Burghaslach Ortsmitte/TSV-Turnhalle	TSV 1893 Burghaslach e. V.
Gemeindeversammlung	22.10.23, 10.15 Uhr	Burghaslach Gemeindehaus	Evang.-Luth.Kirchengemeinde Burghaslach
Wanderung mit Förster Lehrieder	22.10.23, 13.00 Uhr	Burghaslach Kirchplatz	Steigerwaldklub ZV Burghaslach



an Kunstrasenfeld. Vor allem die vielen Kinder und Jugendlichen hatten ihre Freude an diesem Sportplatzabend. Die vielen freiwilligen Helfer hatten auch diese Veranstaltung beim TSV wieder perfekt vorbereitet und durchgeführt.

Unsere Bilder zeigt die Veranstaltung in Abschnitten.

TSV Burghaslach



Presseinfo: W. Hofmann
Vorstandschäft
1. Vorstand

Fotos: Magdalena Hofmann

Der TSV Burghaslach und die FFW Burghaslach laden ein zur Skifreizeit nach Zell am See/Schmittenhöhe vom Fr., 02.02.24 bis So., 04.02.24

Wir haben uns ein neues Skigebiet ausgesucht: In dieser Saison fahren wir nach Zell am See/Schmittenhöhe!

Das Skigebiet in Zell am See bietet Wintersportlern zahlreiche Sonnenstunden mit traumhaften Panoramablicken. 77 Pistenkilometer in den Schwierigkeitsstufen leicht (30), mittel (28) und schwer (19), aufgeteilt auf 28 Lifтанlagen machen den Skitag zu einem Erlebnis. Die Schmittenhöhe zählt zu den Top-Skigebieten Österreichs. Auf den Pisten ist für alle die passende Abfahrt dabei. In über 20 Hütten, Restaurants und Après-Ski-Bars mit Schmankerln aus der Region und internationalen Köstlichkeiten kommt der kulinarische Genuss ganz bestimmt nicht zu kurz, denn auch für die Après-Ski-Fans unter euch gibt es Locations, die zum Drink nach einem Skitag einladen.

Wir wohnen keine 10 min vom Skigebiet entfernt, alle in einen 3*** Haus.

Unser Haus bietet:

- Frühstücksbuffet mit Premium Tee- und Kaffeeservice, hausgemachte Leckereien, Eierspeisen, Kuchen und Gebäck.
- Kostenfreies W-Lan im gesamten Haus.
- Benutzung der Kräuter- & finnischer Sauna; Ruheraum und Frischluftbereich, zusätzlich im Saunabereich Premium-Teestation, frisches Obst und Quellwasser
- 4-Gang-Abendwahlmenü mit Fleisch, Fisch oder Veggie im Hauptgang zur Wahl mit Salatbar.
- Herrlicher Barbereich zum Verweilen.

Leistungen:

- Busfahrt ins Skigebiet und zurück
- Reiseleitung während der gesamten Fahrt.
- 2 Übernachtungen im 3*** Haus inkl. Frühstück im Doppelzimmer (Mehrbettzimmer möglich)
- 2x Abendessen (Freitag und Samstag)

Preis:

- Erwachsene 270,- €
- Einzelzimmer 310,- €
- Der ermäßigte Skipass für drei Tage kostet für Erwachsene 179,- € und Jugendliche (Jahrgang 2005-2007) 117,- € + 2,- € Pfand. Betrag wird im Bus eingesammelt.

Abfahrtsorte/-zeiten:

- Der Bus startet wieder früh, um drei Tage Skifahren zu können.
- Burghaslach, Marktplatz, 3.00 Uhr
- Parkplatz Sport Böhm, Hauptstraße 108b, Heroldsberg, 4.00 Uhr

Der Veranstalter dieser Fahrt ist wieder Sportfreund-Reisen aus Effeltrich. Die Anmeldung erfolgt direkt bei Sportfreund-Reisen über deren Homepage (www.sportfreund-reisen.com). Beachtet bitte, dass eine verbindliche Anmeldung erst dann zustande kommt, wenn Sportfreund-Reisen den Eingang der Anmeldegebühr in Höhe von 50,- Euro auf dem Konto festgestellt und bestätigt hat. Die Anmeldung ist dann verbindlich. Eine Schlussrechnung erfolgt ungefähr 14 Tage vor Reisebeginn.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Büttner

Vorankündigung Fackellauf Burghaslach:

Einladung zum 36. Fackellauf in Burghaslach 300 Fackeln säumen die Laufstrecke

Am **Samstag, den 21. Oktober 2023**, veranstaltet die Leichtathletikabteilung des TSV Burghaslach 1893 e. V. zum mittlerweile 36. Mal ihren überregional bekannten und sehr beliebten Fackellauf durch den Ortskern von Burghas-



lach. Der traditionelle Steigerwald-Fackellauf ist ein Highlight im Laufkalender und für alle Laufbegeisterten ein Muss! Durch den Schein von 300 Fackeln entsteht eine besondere Atmosphäre sowohl für die LäuferInnen als auch für die Zuschauer, die an der Strecke herzlich willkommen sind.

Der Wettbewerb startet um 17:00 Uhr mit der 6 km langen Walking-Runde. Um 18:30 Uhr bzw. 18:45 Uhr gehen die SchülerInnen U08/U10 bzw. U12/U14 über 1.200 m an den Start. Jugendliche ab U16 und Hobbyläufer starten um 19:00 Uhr über die 2.300 m lange Distanz. Der Hauptlauf über 8 km beginnt um 19:30 Uhr. Die Zeitmessung und Rundenzählung erfolgen erstmalig elektronisch.

Die Ausgabe der Startunterlagen erfolgt am Veranstaltungstag ab 16:00 Uhr in der TSV-Halle, Würzburger Straße. Den jeweils drei Erstplatzierten pro Lauf und Altersklasse und den teilnehmerstärksten Gruppen winken schöne Preise verschiedener Sponsoren. Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt.

Die Anmeldung ist online gegen Vorabzahlung der Startgebühr unter www.tsv-burghaslach.de bis einschließlich Mittwoch, den 18. Oktober 2023, möglich. Am Veranstaltungstag kann die Teilnahme bis 60 Minuten vor dem jeweiligen Lauf nachgemeldet werden (Nachmeldegebühr 3 €, entfällt bei Schülerläufen). Weitere Infos erteilt Willi Haßler (Tel. 0151/20194065).

Info und Anmeldung bei Charly Scholl, Tel. 7468



SONSTIGES



Beratung, Hilfe, Schutz und Unterkunft bei Häuslicher Gewalt und (Ex-) Partner-Stalking
E-Mail: frauenhaus@caritas-ansbach.de

Krisendienst Mittelfranken: Hilfe in seelischen Notlagen

Kostenfrei, sieben Tage die Woche, rund um die Uhr

Die Krisendienste Bayern sind ein Beratungs- und Hilfsangebot für Menschen, die sich in einer akuten seelischen oder sozialen Krise befinden. Der Krisendienst Mittelfranken ist für Hilfesuchende, ihre Familien und Bezugspersonen an 365 Tagen rund um die Uhr da. Ein qualifiziertes Team bietet Hilfe und Unterstützung unter der bayernweit zentralen Rufnummer 0800/6553000 bzw. unter der lokalen Nummer 0911/424855-0 oder in den Räumen des Dienstes in der Hessestraße 10 in Nürnberg. Bei Bedarf stehen mobile Einsatzteams Menschen in einer Krisensituation außerdem im häuslichen Umfeld zur Seite. Beratungen erfolgen auch in russischer und türkischer Sprache oder online. Weitere Informationen unter www.krisendienst-mittelfranken.de. Sämtliche Angebote sind kostenfrei, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.



Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie

Beratung bei psychischer Erkrankung und in seelischen Krisensituationen.
Tel. 09161/873571, Mo. – Fr. 8.00-17.00 Uhr

Diakonisches Werk - Sozialpsychiatrischer Dienst

Untere Schloßgasse 7, 91413 Neustadt/Aisch
Tel: 09161/873571, Fax: 09161/873800, E-Mail: spdi@dw-nea.de

Helfergesuch Aischgründer Tafel Tafel sucht hilfsbereite Menschen!

Zupackender Einsatz!

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei der Aischgründer Tafel gesucht. Wir brauchen ab sofort Verstärkung für unser Team in der Ausgabestelle Scheinfeld beim Verteilen der Lebensmittel von unseren Spendern an den Samstagen. Auch wenn Sie nicht jede Woche mithelfen können, würden wir uns über Ihre Unterstützung freuen - auch wenn es nur 1x im Monat ist!



Wer sind wir?

Wir sind ein sozial engagiertes ehrenamtliches Team, das denen helfen will, die aufgrund ihres geringen Einkommens auf Lebensmittelspenden angewiesen sind.

Was wir brauchen?

Wir brauchen jede Form der Unterstützung, um die gespendeten Lebensmittel einzusammeln, zu sortieren und an Bedürftige weiter zu geben. Mehr Informationen unter 09161/6209988

Polnisch Sprachkurs

Ab dem 27.9.2023 wird in Neustadt ein neuer Sprachkurs – Polnisch für Anfänger – angeboten. Interessenten wenden sich bitte an die Volkshochschule Neustadt/Aisch.

„Alles rund ums Kind“
Lindwurmbar
SCHEINFELD

SA | 07.10.23
13.00-15.00 Uhr Herbst/Winter 2023
ab 12.30 Uhr für Schwangere mit gültigem Mutterpass + 1 Begleitperson

NEUER VERANSTALTUNGORT: Wolfgang-Graf-Halle
Scheinfeld, Schloßstr. 2a

Anmeldung unter Angabe von Name, Adresse und Tel. ausschließlich per E-Mail an
lindwurmbar-scheinfeld@gmx.de

Es freut sich das Team des Lindwurmbar Scheinfeld

<https://lindwurmbar.jimdosite.com>

Bitte die Zufahrtswege frei halten und auf gekennzeichneten Parkflächen parken!

Scheinfeld

Lindwurmbar - „Alles rund ums Kind“ am **Sa., 7. Okt. 2023, von 13.00 bis 15.00 Uhr** in der Wolfgang-Graf-Halle (Schloßstraße 2a); Schwangere dürfen bereits ab 12.30 Uhr einkaufen. Anmeldung per Mail möglich: Lindwurmbar-Scheinfeld@gmx.de
Weitere Infos über die Homepage: <https://lindwurmbar.jimdosite.com>

Was macht denn eigentlich die „Tafel“?

Sehr viel!

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie und Sie könnten mithelfen!



Tel. 0179 2927606

Iss was e.V. - die Aischgründer Tafel, Ansbacher Str. 6, 91413 Neustadt a.d.Aisch
Infos unter www.aischgruender-tafel.de

Ferienprogramm

Die Töpfersachen vom Ferienprogramm können im Rathaus zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

VERANSTALTUNGEN

Offener Treff

Eine Herzensangelegenheit von Ruth Finster wird weitergeführt. Wir treffen uns wieder ...

immer **dienstags** von **14.30 bis 16.30 Uhr** im Jugendheim (Barrierefrei)

Gemeinsamkeit bei

- leckerem Kaffee und Kuchen
- netten Gesprächen auch mal mit anderen Menschen
- unterhaltsamen Karten- und Brettspielen

Soziale Kontakte, generationsübergreifende Aktivitäten und Gehirnjogging halten uns alle jung.

Wir freuen uns auf neue Gesichter und auf unsere Stammgäste. Auch Rollstuhlfahrer sind herzlich willkommen.

Das neue Team vom offenen Treff
Anne, Erika, Fritz, Grete, Marianne, Mira, Monika und Renate



© adobe stock Robert Knechtke

Senioren-gymnastik

Immer **montags** von **10.00 bis 11.00 Uhr** in der Kulturtankstelle. Wer etwas gegen steife Gelenke tun will, ist herzlich willkommen – auch Männer!

In unserem Haus für Kinder „Johannis“ in Markt Taschendorf werden Kinder von 1 bis 6 Jahren nach dem offenen Konzept betreut. Im Vordergrund steht die hochwertige pädagogische Betreuung der uns anvertrauten Kinder. Geborgenheit ist für uns eine Grundvoraussetzung, deshalb arbeiten bei uns alle Pädagogen Hand in Hand. In unserem Team arbeiten Persönlichkeiten, die mit Leidenschaft und Fachlichkeit jedes Kind individuell begleiten und den Eltern als vertrauensvolle Erziehungspartner zur Seite stehen.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Krippen-Teams im Evang. Haus für Kinder „Johannis“ in Markt Taschendorf zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Erzieher oder päd. Fachkraft (m/w/d) für 20-30 Stunden.



Wir Freuen uns auf Sie!

Ihre Bewerbung an:
Kita- Geschäftsführerin D. Gold, Kirchplatz 3 in 97348 Markt Einersheim - doerte.gold@elkb.de
Oder an das Haus für Kinder „Johannis“, Weisachstr. 13 in 91480 Markt Taschendorf



Lauer Medien

Nutzen Sie unser Angebot auch online

Einfach

www.laufermuehle-sozialebetriebe.de

eingeben, dort erst den Reiter

„Angebot • Dienstleistung“

und anschließend „Lauer Medien“

anklicken, schon können Sie unsere Hefte online genießen.

Aktuelles aus Ihrer Region
Telefon: 09193 50813-10



Ortsverband Burghaslach

Einladung

Der VdK Ortsverband lädt zu einem gemütlichen Nachmittag am Freitag, 20. Oktober 2023, um 14.00 Uhr ins Gasthaus Grüner Baum in Rosenbirkach ein. Auch Nichtmitglieder sind willkommen.

Wir freuen uns auf Sie.

Die Vorstandschaft



bühnenwelt
kulturwerkstatt

Kirchplatz 9,
96152 Burghaslach

DieDiedschi
Fix-ä-ferdi
Fränkisches

Manche Wörter und Gefühle lassen sich schlecht vom Fränkischen ins Hochdeutsche übersetzen, findet Daniela Berger. Deshalb und weil es einfach authentischer ist, schreibt die 43-jährige Autorin, die sich selbst als Fränkisches Madla bezeichnet, ihre Gedichte und Kurzgeschichten im Dialekt. Im Juni ist bereits ein Buch erschienen mit ihren Werken.

Do 05. Okt. 2023

Beginn: 19:30 Uhr - Einlass: 19:00 Uhr - Eintritt: 10,-EUR
Reservierungen bei der Gemeinde Burghaslach
Telefon: 09552/9320-0

Neuer Look in einem Tag

Mit kreativer Deckenmodernisierung morgen schöner wohnen

Unansehnliche Holzverkleidungen, abblätternde Farben oder vergilbte Tapeten an der Zimmerdecke machen irgendwann einfach keinen Spaß mehr. Was also tun? Die Decke aufwendig renovieren lassen und dafür in Kauf nehmen, längere Zeit auf einer Großbaustelle zu wohnen? Plameco hat jahrzehntelange Erfahrung mit schneller und unkomplizierter Modernisierung von Zimmerdecken. Das geht schnell und nichts wird schmutzig, nichts wird beschädigt und du kannst schon morgen schöner wohnen. Einen kompetenten Ansprechpartner finden Sie bei der Schreinerei Obermeder in Mürsbach.

PLAMECO
SPANNDECKEN

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
H. Obermeder GmbH & Co. KG
Zaugendorfer Strasse 22 • 96179 Rattelsdorf-Mürsbach
☎ 09533-8364 • www.obermeder-plameco.de

plameco.de

EINLADUNG ZUR DECKENSCHAU

Plameco-Fachbetrieb H. Obermeder

Samstag, 14. Oktober 2023
10.00 – 14.00 Uhr
Sonntag, 15. Oktober 2023
13.00 – 17.00 Uhr

Am Kreuzbach 2, 91083 Baiersdorf, in den Ausstellungsräumen des Badprofis Baiersdorf

www.plameco.de

Dann gleich anrufen! 09533/8364

Außerhalb der ges. Öffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf!

HERBSTLICH
willkommen

blumen kaltenbeck

Niederndorf & Schlüsselfeld
Tel.: 09552 - 300
www.blumen-kaltenbeck.de
@ blumen_kaltenbeck/



Mitteilungen des MARKTES GEISELWIND



mit den Ortsteilen Burggrub, Dürrnbuch, Ebersbrunn, Füttersee, Gräfenneuses, Haag, Hohnsberg, Holzberndorf, Ilmenau, Langenberg, Neugrub, Rehweiler, Röhrensee, Sixtenberg, Wasserberndorf

Öffnungszeiten der Gemeinde: Montag - Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 14 - 18 Uhr

Telefon: (0 95 56) 92 22-0, Telefax: (0 95 56) 92 22-29, E-Mail: Markt@Geiselwind.de, Internet: www.Geiselwind.de

Kirchweihgrußwort und Kirchweihprogramm

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Liebe Kirchweihgäste und Besucher unserer Marktgemeinde,

endlich ist es wieder soweit. Geiselwind feiert seine traditionelle „Kerwa“ von **Freitag, 13. Oktober, bis Montag, 16. Oktober 2023**. Hierzu möchte ich Sie alle, auch im Namen des gesamten Marktgemeinderates, recht herzlich einladen.

Feiern Sie zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde die Kirchweihstage. Diese sind eine gute Gelegenheit, wieder einmal Verwandte und manch alte Bekanntschaft zu treffen sowie Freundschaften zu pflegen. Neben Bewährtem wird es auch einige Veränderungen, wie die Aufstellung des Kirchweihbaums am Park- und Festplatz in der Schutzwiesenstraße, geben. Außerdem ist auf dem Festplatz in der Schutzwiesenstraße auch in diesem Jahr wieder der Vergnügungspark der Familie Krzenck aufgebaut. Zahlreiche Fahrgeschäfte, Attraktionen und Verkaufsstände sorgen dafür, dass bei den Besucherinnen und Besuchern keine Langeweile aufkommt.

Am **Freitag, 13. Oktober**, findet um **20:00 Uhr** der **Tanz der Vereine** im Gasthof „Lamm“ statt.

Die Murrmannskatzen und Murrmänner werden am **Samstag, 14. Oktober**, um **ca. 14:00 Uhr** den **Kirchweihbaum** aufstellen.

Vergessen sollten wir nicht den eigentlichen Anlass dieses Festes, es ist die Erinnerung an die Weihe unserer Pfarrkirche „St. Burkhard“. Deshalb weise ich im Besonderen auch auf den **Festgottesdienst** am **Sonntag, 15. Oktober**, um **10:30 Uhr** in der Pfarrkirche hin. Ein weiterer Höhepunkt ist am Nachmittag um **14:00 Uhr** der **Kirchweihumzug** mit **anschließender Kirchweihpredigt** auf der Bäckerkanzel am Marktplatz.

Weiterhin möchte ich Sie zum **16. Geiselwinder Kirchweihfrühschoppen mit Weißwurstessen** am **Montag, 16. Oktober, ab 10:30 Uhr** ins Hotel „Krone“ einladen.

Unsere Gastwirte sind gut vorbereitet, um unsere Besucher mit fränkischen Köstlichkeiten und Kirchweihspezialitäten zu verwöhnen.

Ich darf mich bei allen Beteiligten, die mit ihrem Einsatz zum Gelingen unserer Kirchweih beitragen, recht herzlich bedanken. Sie sorgen dafür, dass die Geiselwinder Kirchweih bei allen Besuchern in positiver Erinnerung bleiben wird.

Ich wünsche allen eine frohe, gesellige und unbeschwerte Kirchweih bei hoffentlich schönem Kirchweihwetter in Geiselwind.

Ernst Nickel, Erster Bürgermeister

Kirchweihprogramm Geiselwind 2023

Freitag, 13.10.2023

20:00 Uhr Tanz der Vereine im Gasthof „Lamm“ mit den „Schwarzier Buam“

10:30 Uhr Festgottesdienst in der Pfarrkirche St. Burkhard

14:00 Uhr Kirchweihumzug mit anschl. Kirchweihpredigt am Marktplatz

Samstag, 14.10.2023

14:30 Uhr Aufstellen des Kirchweihbaumes durch die Murrmannskatzen/Murrmänner **auf dem Fest- und Parkplatz in der Schutzwiesenstraße**

18:00 Uhr Wortgottesdienst mit den Murrmannskatzen/Murrmännern, Pfarrkirche Geiselwind

Montag, 16.10.2023

10:30 Uhr 16. Geiselwinder Kirchweih-Frühschoppen im Hotel „Krone“

An allen Tagen Kirchweihbetrieb in den einheimischen Gasthäusern.

Sonntag, 15.10.2023

10:20 Uhr Aufstellung zur Kirchenparade am Marktplatz

Der Vergnügungspark der Familie Krzenck befindet sich auf dem Fest- und Parkplatz in der Schutzwiesenstraße.



KICHWEIH GEISELWIND 2023

Straßenverkehrsrechtliche Anordnung zur Kirchweih 2023 in Geiselwind

> Aufstellen des Kirchweihbaumes am Samstag, 14.10.2023
Da der Kirchweihbaum auf dem Park- und Festplatz in der Schutzwiesenstraße aufgestellt wird, ist die Schutzwiesenstraße für den Gesamtverkehr während der Kirchweih gesperrt. Die Zufahrten von der Wiesentheider Straße zum Wertstoffhof, den Anwesen in der westl. Schutzwiesenstraße und von der Scheinfelder Straße zur Rathausstraße und zum Marktplatz sind frei.

Während des Kirchweihumzuges am Sonntag, 15.10.2023, wird die Sperrung der Schutzwiesenstraße von 13.30 bis 16.30 Uhr wegen der Umleitung zum Festzug aufgehoben!

> Kirchweihumzug am Sonntag, 15.10.2023

Am **Sonntag, 15. Oktober 2023**, findet um **14 Uhr** in Geiselwind der Kirchweihumzug statt.

Aufstellung: ab 13.45 Uhr Abzweigung Schlüsselfelder Straße (Kapelle) in die Gemeindefelder Straße zum Hohnsberger Weg.

Festzugverlauf: Aufstellung Hohnsberger Weg - Schlüsselfelder Straße - Marktplatz - Friedrichstr. - links in den Höllgraben - Wiesentheider Straße - Marktplatz - **Kirchweihpredigt am Marktplatz** (Bäckerkanzel).

> Straßenverkehrsrechtliche Anordnung bezüglich der Umleitungen von 13.30 bis 16.30 Uhr

Die Umleitungen während des Kirchweihumzuges von Richtung Wiesentheid kommend, laufen über die Wiesentheider Straße - Schutzwiesenstraße - Scheinfelder Straße - Staatsstraße St 2257 wieder auf die Staatsstraße St 2260. Die Umleitungen von Richtung Aschbach/BAB kommend, laufen über die Fischhausstraße - Weingartsstraße - Fütterseer Straße - Sportplatzstraße - Friedrichstraße - Ringstraße wieder auf die Staatsstraße 2260.

Die Anlieger der betroffenen Umleitungsstraßen werden gebeten, ihre Fahrzeuge in der Zeit von 13.30 bis 16.30 Uhr dort nicht abzustellen und somit die Fahrbahn freizuhalten.

Kirchweihwägen Anerkennungsbeitrag

Alle Jugendlichen, Gruppen oder Vereine unserer Großgemeinde, die mit einem Wagen oder als Gruppe am Umzug teilnehmen wollen, bitten wir, dies bis spätestens Mittwoch, 11. Oktober 2023 der Gemeindeverwaltung, Bürgerbüro, Tel. 09556/9222-0, mitzuteilen. Wie jedes Jahr erhält jeder teilnehmende Wagen bzw. jede Gruppe einen Anerkennungsbeitrag von **20,- €**.

WIR BITTEN DEN BETRAG BIS SPÄTESTENS 20.10.2023 beim Markt Geiselwind, Frau Schorr, Zimmer 107, abzuholen!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Autobahnausbau BAB A3;

voraussichtliche Vollsperrung KT50
(Zufahrt OT Hohnsberg und OT Sixtenberg);

geplant Freitag, 13.10.2023 bis Sonntag, 15.10.2023

weitere Details siehe unter Straßensperrungen, bzw. auf der Homepage www.geiselwind.de

Jagdgenossenschaft Geiselwind Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdversammlung vom 19.09.2023

Unter TOP 3 wurde die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers für die Jahre 2021/22 und 2022/23 beschlossen.

Unter TOP 4 (Verwendung der Jagdpachtreinerträge) wurde mehrheitlich beschlossen, die Reinerträge 2021/22 u. 2022/23 der Jagdkasse für Wegesanierungsmaßnahmen zuzuführen.

Weiter wurde unter TOP 5 mehrheitlich die Kostenbeteiligung der Sanierung des Forstwirtschaftsweges zwischen Geiselwind und Dürrnbuch beschlossen. § 10 Abs. 3 BJagdG bleibt unberührt.

Der Anspruch auf Auszahlung des Jagdpachtes erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Beschlussfassung **schriftlich** oder **mündlich zu Protokoll** dem Jagdvorstand mitgeteilt wird.

gez. Ernst Nickel, Jagdvorsteher

Stellenausschreibung

Der Markt Geiselwind sucht zum **01.01.2024**

eine/n Reinigungsmitarbeiter (m/w/d) für die Drei-Franken-Grundschule Geiselwind

Wir suchen eine/n zuverlässige/n, flexible/n, teamfähige/n und engagierte/n Mitarbeiter/in zur Unterhaltsreinigung in der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind. Idealerweise haben Sie bereits Erfahrung im Bereich Gebäudereinigung. Sie arbeiten Montag bis Freitag. Die wöchentliche Arbeitszeit beläuft sich auf derzeit 17 Stunden. Die Reinigung findet am Nachmittag statt (ab ca. 13 Uhr). Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 13.10.2023** an: Markt Geiselwind, Herrn Bürgermeister Nickel, Marktplatz 1, 96160 Geiselwind. Gerne stehen Ihnen Herr Bürgermeister Nickel unter Tel. 09556/9222-20, Frau Schorr unter Tel. 09556/9222-40 oder Herr Albert unter Tel. 09556/921001 für weitere Fragen zur Verfügung.

Im Fundbüro sind folgende Gegenstände abgegeben worden:

Nr.	Fundgegenstand	Fundtag	Fundort
01/23	Mountainbike (schwarz, rot, grau), Marke: TREK 6700 SLR mit weißer Trinkflaschenhalterung	10.01.2023	Scheune Gräfenneuses
03/23	Schwarze Bauchtasche mit Handy und Taschenlampe	09.02.2023	Bäckerei Fackelmann Geiselwind
04/23	Grau-rose Brillenetui mit Sonnenbrille, Geldbeutel, Creolen, Feuerzeug Pall Mall	18.05.2023	Burggrub Absperrung Richtung Ortsmitte
05/23	(Tor)Schlüssel	26.05.2023	Nähe Marktplatz-Brunnen
06/23	Audi-Schlüssel	A n f a n g Juni	Straßengraben zw. Waserberndorf und Hutzelmühle
07/23	Anthrazit Armbanduhr Skagen Denmark	01.07.2023	Treppe vor Metzgerei Lamm
08/23	FitBit Armbanduhr	17.07.2023	Wertstoffhof Schutzwiesenstr.
11/23	Anglerset in grüner Tasche	30.08.2023	Anglersee Hutzelmühle
12/23	Zwei Mofa/Fahrradschlüssel an silbernen Ring	04.09.2023	Briefkasten Sparkasse Geiselwind
13/23	Schwarzer, kleiner Geldbeutel; Inhalt: Bargeld, keine Karten etc.	05.09.2023	Vor der Pizzeria Rehweiler

Notarsprechtag

Am **Dienstag, 10. Oktober 2023**, findet **ab 14.15 Uhr** der nächste Sprechtag des Notariats Kitzingen im Rathaus (Eingang Altbau, Besprechungszimmer vor der Physiopraxis Kolb) statt.

Telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 09321/22000.

Am **Montag, 16.10.2023 (Kirchweih Geiselwind)**
**bleibt die Gemeindeverwaltung
ganztagig geschlossen!**

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe (Erscheinungstag: 20.10.2023):

FREITAG, 13.10.2023, 9:00 Uhr!

Übernächster Redaktionsschluss: Mittwoch, 25.10.2023, 12:00 Uhr
(Erscheinungstag: 03.11.2023)



BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN UND ÄMTER

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Kitzingen informiert:



Außersprechstunde in Geiselwind sowie Beratung durch Bezirk Unterfranken in Kitzingen

Der **Pflegestützpunkt des Landkreises Kitzingen** ist eine **neutrale Beratungsstelle**, an die sich Bürger*innen wenden können, die **Fragen rund um das Thema "Pflege"** haben. Träger des Pflegestützpunkts sind der Landkreis Kitzingen, der Bezirk Unterfranken und die gesetzlichen Krankenkassen. Die **individuelle** Beratung erfolgt durch **qualifizierte Pflegeberaterinnen** und ist **kostenlos**.

In den größeren Landkreisgemeinden bietet der Pflegestützpunkt Kitzingen **Außersprechstunden** an, damit die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich direkt vor Ort beraten zu lassen.

In **Geiselwind** sind die nächsten **Außersprechstunden jeweils donnerstags** am: **12.10. / 23.11. / 14.12.**, jeweils **zwischen 14.00 und 17.00 Uhr** im Besprechungszimmer im **Rathausaltbau** (EG, Eingang vom Marktplatz her), Raum neben der Physio-Praxis.

Einmal pro Monat berät **außerdem der Bezirk Unterfranken** in den Räumen des Pflegestützpunkts Kitzingen zu der **Sozialhilfeleistung "Hilfe zur Pflege"**, die beantragt werden kann, **wenn** die Leistungen der Pflegeversicherung und die **eigenen Mittel nicht ausreichen**, um die **Kosten** für eine **ambulante Pflege** oder für die Pflege in einem **Pflegeheim** zu begleichen. Die Beratung ist **kostenlos**.

Beratungen im **Pflegestützpunkt Kitzingen** werden darüber hinaus immer zu folgenden Zeiten angeboten: **Mo., Mi. und Fr. zwischen 8.30 und 12.30 Uhr** sowie **Di. und Do. zwischen 13.00 und 17.00 Uhr**. Nähere Informationen zum Pflegestützpunkt des Landkreises Kitzingen finden Sie unter www.kitzingen.de/pflegestuuetzpunkt



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg



Zweite Informationsveranstaltung für Waldbesitzer

Thema Aufforstung und finanzielle Förderung

Am 11. August hat die erste Informationsveranstaltung zum Waldumbau in Gräfenneues stattgefunden. Das Interesse der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer war sehr groß. Wie angekündigt, wollen die Forstbetriebsgemeinschaft und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Waldbesitzenden weiter unterstützen.

Deshalb sind alle Interessierten am **Freitag, 13.10.2023, ab 14.00 Uhr** zu einer **weiteren Informationsveranstaltung** eingeladen. An diesem Termin soll konkret aufgezeigt werden, was bei der Aufforstung zu beachten ist und welche finanziellen Förderungen beantragt werden können. Dabei soll die Auswahl der Baumarten, Schutz gegen Verbiss, Unternehmereinsatz und Kosten thematisiert werden. Treffpunkt ist wieder die neue Autobahnbrücke bei Gräfenneues. Das Ende ist gegen 16.00 Uhr vorgesehen. Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung im Feuerwehrhaus Gräfenneues statt.

Bitte melden Sie sich bis Mittwoch, 11. Oktober, bei der Forstbetriebsgemeinschaft Kitzingen (Tel. 09323/875-106; E-Mail: info@fbg-kitzingen.de) oder am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg (Tel. 09321/30090; E-Mail: poststelle@aelf-kw.bayern.de) an.

Unternehmer- und Existenzgründer-Sprechtag

Vielen Kleinunternehmern und Existenzgründern stellen sich Fragen zur Unternehmensgründung/-übergabe oder Existenzsicherung. Dies reicht oft von Planungs- und Finanzierungsfragen eines Vorhabens über die Optimierung von Organisationsabläufen bis hin zu Vertriebs- und Marketingstrategien. Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Kitzingen bietet in Kooperation mit dem Verein Aktivsenioren Bayern e. V. einen kostenfreien Sprechtag für Kleinunternehmer und Existenzgründer an.

In ca. 45-minütigen Einzelgesprächen erhalten Sie eine individuelle Beratung, Antworten auf Ihre Fragen und Know-how aus erster Hand von erfahrenen ehemaligen Unternehmern und Führungskräften aus der Wirtschaft.

Nächster Termin: 18.10.2023

Um Anmeldung unter frank.albert@kitzingen.de, Tel. 09321/9281100, wird gebeten.

Gleichstellungsstelle des Landkreises Kitzingen

Workshop

Optimale Kommunikation und Körpersprache im Beruf

Mittwoch, 18.10.2023, von 18.00 bis 20.30 Uhr

Wo: Landratsamt Kitzingen, Großer Sitzungssaal, Gebäude 2, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen

Ist der erste Eindruck immer noch wichtig? Welche Wirkung üben Sie auf Ihre Mitmenschen aus? Wie können wir unsere Wirkung auf andere beeinflussen? Was beinhaltet die „Zauberformel der Wirkung“? Was sagen wir mit welcher Körpersprache aus? Welche drei Regeln der optimalen Kommunikation sollten wir öfters berücksichtigen? Einige Beispiele der Themen, die wir an diesem interessanten und überraschenden Abend besprechen.

Dozentin: Nadia Daub

Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei. Anmeldung: Frau Endres, Tel. 09321/928-2403 oder Frau Mengler, Tel. 09321/928-2402 oder E-Mail: gleichstellung@kitzingen.de.

AUS DEM MARKTGEMEINDERAT

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 25.09.2023 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:

> Örtliche Rechnungsprüfung / Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Marktes Geiselwind – Haushaltsabschluss 2022 und Entlastung

Die Jahresrechnung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss gem. Art. 102 GO vorgelegt. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung 2022 am 04.08.2023 geprüft (Art. 103 GO) und ein Rechnungsprüfungsbericht erstellt.

Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung v. 2023 sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu, wurden dem Marktgemeinderat mit der Sitzungsladung bekannt gegeben. Das Rechnungsprüfungsergebnis wurde ohne Feststellung von Mängeln festgestellt. Offene Fragen wurden beantwortet. Eine gesonderte Beschlussfassung zu den jeweiligen Punkten ist nicht erforderlich. Die Jahresrechnung 2022 ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen (zu beschließen). Im Weiteren ist über die Entlastung zu beschließen.

Feststellung der Ergebnisse (§ 79 Komm HV):

Die Jahresrechnung 2022 schließt nach Abschlussbuchungen

im Verwaltungshaushalt mit 7.382.011,67 € und

im Vermögenshaushalt mit 7.518.521,02 € und ist nicht zu beanstanden.

Es erging folgender Beschluss:

Die Jahresrechnung wurde örtlich geprüft. Zu den jeweiligen Feststellungen wurde seitens der Verwaltung Stellung genommen. Der Marktgemeinderat hat die Feststellungen und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden, soweit nicht schon geschehen, hiermit beschlossen bzw. gebilligt. Evtl. im Jahr 2022 vorliegende Haushaltsüberschreitungen werden, soweit noch nicht geschehen, nachträglich genehmigt. Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt gem. Art. 102 Abs. 3 GO den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung 2022 des Marktes Geiselwind

a) im Verwaltungshaushalt mit 7.382.011,67 € und

b) im Vermögenshaushalt mit 7.518.521,02 € fest

- Hinsichtlich der Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters ergeht folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GO die Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters für den Vollzug der Haushaltsführung 2022.

(Abstimmung ohne 1. Bürgermeister Nickel, 49 GO)

Redaktionsschluss:

FREITAG, 13. Oktober 2023,
Erscheinung: 20. Oktober 2023



STRASSENSPERRUNGEN

Vorabinfo Vollsperrung der Unterführung BAB A3 der Kreisstraße KT50 (Zufahrt Hohnsberg und Verbindungsstraße Sixtenberg) wg. Brückenabrissarbeiten im Zuge des Autobahnausbaus;

Im Zuge des Autobahnausbaus der BAB A3 muss das Brückenbauwerk über der Kreisstraße KT50 teilweise abgebrochen werden. Die Arbeiten können nur unter kurzfristiger Vollsperrung der Kreisstraße KT50 (Zufahrt Ortsteil Hohnsberg und Verbindungsstraße in Richtung Sixtenberg) erfolgen.

Die Arbeiten sind geplant **in der Zeit von Freitag, den 13.10. bis Sonntag, den 15.10.2023**. Es ist vorgesehen, dass die erforderlichen Arbeiten so durchgeführt werden, dass der Schulbus durch die Bauarbeiten nicht eingeschränkt wird. Eine entsprechende Umleitung wird eingerichtet. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (Fr., 29.09.2023, 9 Uhr) war die Sperrung noch nicht final festgelegt. Änderungen sowie weitere Details werden wir deshalb entsprechend auf unserer Homepage unter www.geiselwind.de bekannt geben.

Wir weisen darauf hin, dass der Markt Geiselwind für die Sperrung weder verantwortlich ist, noch die damit verbundenen Einschränkungen verhindern kann. Beschwerden richten Sie daher bitte direkt an die Arge A3 Steigerwaldautobahn GbR.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir bitten um Beachtung.

Diese Aufstellung kann, bedingt durch den Redaktionsschluss des Amtl. Mitteilungsblattes sowie verspätet eingehender Mitteilungen der Autobahndirektion, der Baufirmen und den Straßenverkehrsbehörden nicht vollständig sein. Es sind nur Vollsperrungen bzw. Baustellen auf Straßen mit erheblicher Verkehrsbedeutung aufgeführt. Es können kurzfristig Baustellen eingerichtet und Straßen, Wirtschaftswege und Gemeindeverbindungsstraßen gesperrt werden, die dann in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind.

FEUERWEHRNACHRICHTEN

... wenn 48 Stunden reichen, um Generationen zu prägen!



(Ein kleines Dankeschön für die jahrelange Organisation der Ferienpassaktion)

2001 war er einer der Gründer der Ferienpassaktion.

Wolfgang Stumpf hört auf beim Ferienpass.

Die Ferienpass-Crew der Freiwilligen Feuerwehr Geiselwind sagt

DANKE, WOLFGANG, FÜR ALL DIE JAHRE

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN/ VEREINSNACHRICHTEN

TSV Geiselwind Fußballspiele der 1. Mannschaft

Freitag, 13.10.2023

18.15 Uhr TSV Geiselwind – Brunnau

Samstag, 21.10.2023

14.00 Uhr Geesdorf – TSV Geiselwind



TSV Geiselwind - Tischtennis-Heimspiele

I. Jugendmannschaft

Mittwoch, 11.10.2023

18.15 Uhr TSV Geiselwind - TV Gerolzhofen

Mittwoch, 25.10.2023

18.15 Uhr TSV Geiselwind - DJK Astheim

I. Mannschaft

Mittwoch, 25.10.2023

20.00 Uhr TSV Geiselwind - TSV Buchbrunn

Schnupperkurs DTTB und Tischtennis Sportabzeichen erfolgreich

20 Kinder von 6-10 Jahren haben am Ferienpass-Schnupperkurs teilgenommen und in fünf Doppel-Einheiten die sechs Übungen für das Tischtennis-Sportabzeichen als Teildisziplin des Deutschen Sportabzeichens nach DOSB absolviert. Vielen Dank an die Marktgemeinde Geiselwind für die Nutzung der Turnhalle.

Schon nach dieser kurzen Zeit erreichten drei Kinder die 1-Sterne Kategorie und vier Kinder die 2-Sterne Kategorie. Zwei Kinder schafften alle Übungen mit der höchstmöglichen Wertung, darunter ein 8-jähriger - was sehr selten ist! Das Trainerteam konnte die Urkunden überreichen und die Jugend zu den neuen Trainingszeiten einladen:

Youngsters: mittwochs, 17.15-18.00 Uhr und donnerstags, 17.30-18.15 Uhr;
Perspektiv-Kader: donnerstags, 17.30-18.15 Uhr.



1. Geiselwinder Krackenberglauf



DANKE

Der TSV Geiselwind bedankt sich
bei allen Läufern, Helfern, Zuschauern
und Sponsoren!

Ihr habt unseren 1. Krackenberglauf zu
einem unvergesslichen Tag gemacht.

Unsere Sponsoren:

Hotel Stern • Sparkasse Mainfranken

Freizeitland Geiselwind • Raiffeisenbank DreiFranken

Bäckerei Müller • Transporte Dotterweich

Autohaus Pöhr • Holz Reinlein • Landhotel Geiselwind

Zahnarzt Toni Müller • Elektrotechnik Müller

Malerei & Verputzergeschäft Heinlein • Fahrschule Kaiser

Puma Outlet Geiselwind • Physiotherapie Yvonne Kolb

Holzvolle Produkte Johann Schlosser

Busunternehmen Schilk



FÜTTERSEER KERWA

6. OKTOBER 2023 - 9. OKTOBER 2023

FREITAG
 AB 19:30 UHR
 OHISAMA
 AB 22:00 UHR BARBETRIEB

SAMSTAG
 AB 20:30 UHR
 PARTY MIT TUTTI FRUTTI
 5€ EINTRITT
 AB 22:00 UHR BARBETRIEB

SONNTAG
 AB 14:00 UHR KERWASUMZUG MIT PREDIGT
 AB 17:00 UHR "SUPER GERD"

MONTAG
 GEMÜTLICHER KERWASUSKLANG

**Tanz der Vereine
Kerwa 2023**

Freitag, 13. Oktober
ab 20 Uhr
im Lamm-Saal
Eintritt 6€

Live-Musik mit den
Schwarzier Buam

Für die Brotzeit ist
gesorgt!





Ski- und Snowboardcamp für Jugendliche

Die Jugendbildungsstätte Volkersberg lädt in den Faschingsferien vom 11.-17.2.2024 Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren zu einer Ski- und Snowboardfreizeit in Österreichs größten Skigebiet, Saalbach-Hinterglemm, ein. Die Unterkunft ist auf einer Berghütte inmitten des Skigebietes. Hier kann man ohne Skibus und Anstehen an der Gondel direkt vom Frühstück auf die Piste starten. Mit unterschiedlichen Pisten und mehreren Funparks kommt jeder auf seine Kosten. Der Bus fährt ab Bad Brückenau und ab Würzburg. Teilnahmevoraussetzung sind Grundkenntnisse im Skifahren oder Snowboarden. Im Vorfeld wird ein 2-tägiges Kennenlern- und Vorbereitungstreffen mit Hochseilgartenklettern auf dem Volkersberg angeboten.

Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung: www.volkersberg.de, Telefon 09741/913200, E-Mail info@volkersberg.de.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Rehweiler – Füttersee - Ebersbrunn

Rehweiler 12, 96160 Geiselwind, Tel. 09556/318; E-Mail: pfarramt.rehweiler@elkb.de, Internet: www.kirche-rehweiler-fuettersee.de

Gottesdienste und Termine

18. Sonntag nach Trinitatis, 8.10.2023

10.00 Uhr Füttersee: Gottesdienst zur Kirchweih
 11.00 Uhr CVJM Haag: Gottesdienst „Mittendrin“

Dienstag, 10.10.2023

19.00 Uhr Füttersee: Diakonieandacht

Freitag, 13.10.2023

19.00 Uhr Wasserberndorf: Diakonieandacht, anschl. Mitgliederversammlung des Diakonievereins

19. Sonntag nach Trinitatis, 15.10.2023

10.00 Uhr Rehweiler: Familiengottesdienst
 10.30 Uhr Großbirkach: Gottesdienst Jubelkonfirmation

Donnerstag, 19.10.2023

14.00 Uhr Alte Schule Füttersee: Gesell. Nachmittag mit AM und Video mit Sr. Frieda Senft.

Familiengottesdienst in Rehweiler

Eingeladen zum Fest des Glaubens – so heißt das Motto am **Sonntag, 15.10.**, um **10 Uhr** beim Familiengottesdienst in der Kirche Rehweiler. Ein Anspiel lässt erleben, was Jesus von Gott sagt. Als von Gott Eingeladene feiern wir das Mahl am Tisch des Herrn. Wir freuen uns, wenn viele Familien die Einladung annehmen. Das Kindergottesdienst-Team von Rehweiler mit Renate Hagen, Barbara Kautnik, Ulrike Wittmann und Ehepaar Gernert.

Schädlingsbekämpfung abgeschlossen

Nachdem der Holzwurmbefall im Innenraum der Kirche im vergangenen Jahr erfolgreich bekämpft werden konnte, wurde nun eine Heißluftbehandlung im Dachbereich durchgeführt. Dieser zweite Schritt konnte aus Krankheitsgründen (Corona) und aus Naturschutzgründen erst ein Jahr später erfolgen.



Paulus nahegebracht

Prof. Dr. Günter Röhser hat sich als Neutestamentler intensiv mit dem Apostel Paulus befasst. In einem Vortrag in Haag hat er den Stand der heutigen Forschung zusammengefasst. Das Manuskript des Vortrags und auch seine tiefgründige Predigt am Folgetag, sind über die Homepage der Pfarrei Rehweiler aufrufbar.



Video mit Schwester Frieda

Bei der Mitgliederversammlung des Diakonievereins im Saal der LKG in Wasserberndorf am **13.10.** (Beginn um **19 Uhr** mit einer Andacht) zeigt Pfarrer Gernert ein Interview, das er im August mit Schwester Frieda Senft und Schwester Babette Köbler geführt hat. Mit dem bebilderten Video wird die Geschichte der Hensoltshöher Schwestern in und aus unserer Region lebendig.



VERANSTALTUNGEN GEISELWIND

06.10.	9.30 Uhr Treffen der Krabbelgruppe Rasselbande
6.-9.10.	Kirchweih Füttersee
6./7.10.	Eventzentrum Strohofer: Monster-Festival
10.10.	14.15 Uhr Notarsprechtag, Rathaus Geiselwind
10.10.	18 Uhr Power-Fitness-Kurs TSV Geiselwind
12.10.	14-17 Uhr Außensprechstunde des Pflegestützpunktes Kitzingen im Rathaus Geiselwind
13.10.	9 Uhr Redaktionsschluss Drei-Franken-Aktuell
13.10.	9.30 Uhr Treffen der Krabbelgruppe Rasselbande
13.10.	18.15 Uhr Fußball: TSV Geiselwind – Brunnau
13.-16.10.	Kirchweih Geiselwind
13.10.	20 Uhr Tanz der Vereine zur Kerwa Geiselwind 2023 im LAMM-Saal
15.10.	Kirchweihmarkt
16.10.	Rathaus geschlossen
17.10.	18 Uhr Power-Fitness-Kurs TSV Geiselwind
20.10.	9.30 Uhr Treffen der Krabbelgruppe Rasselbande
21.10.	14 Uhr Fußball: Geesdorf – TSV Geiselwind
24.10.	18 Uhr Power-Fitness-Kurs TSV Geiselwind
25.10.	9 Uhr Redaktionsschluss Drei-Franken-Aktuell – MITTWOCH !!!



Blumen Kaltenbeck
Für Wachstum in Bayern **BKG**
BLUMEN KALTI GROUP

Mietgesuch
Suche kleine Wohnung in München (Nähe Landtag), wenn möglich mit Pizzeria und Eisdielen um die Ecke. Chiffre: NEA - BK 110

blumen kaltenbeck
Niederndorf 25 Marktplatz 23
96152 Burghaslach 96132 Schlüsselfeld
Tel.: 09552/300 Tel.: 09552/1474
www.blumen-kaltenbeck.de

Danke
für alle Beweise der Anteilnahme
für Blumen und Geldspenden
für die tröstenden Worte
für die Trauerfeier von Herrn Dekan Kern
dem Posaunenchor und der Lebenshilfe

Martin Rost Füttersee, Heidi Rost
27.08.2023 im August 2023 mit Familie

Malerarbeiten
Vollwärmeschutz
Innen- und Außenputz

MICHAEL Heinlein
MALER + VERPUTZERGESCHAFT

VERPUTZEN, DÄMMEN UND VERSCHÖNERN VOM KELLER BIS ZUM DACH

Wir wünschen eine schöne Kerwa!

Kapellenstraße 2 Telefon 0 95 56 / 8 32 Internet www.malerheinlein.de
96160 Geiselwind Telefax 0 95 56 / 13 70 Email info@malerheinlein.de

Laufer Medien

Nutzen Sie unser Angebot auch online
Einfach www.laufermuehle-sozialebetriebe.de eingeben, dort erst den Reiter „Angebot • Dienstleistung“ und anschließend „Laufer Medien“ anklicken, schon können Sie unsere Hefte online genießen.

Laufer Medien, Große Bauerngasse 98, 91315 Höchstadt a. d. Aisch • Telefon: 09193 50813-10

BRAUTMODEN-AKTION 4. bis 14. Oktober

unser **BRAUTSALON** wird umgebaut & modernisiert

30% RABATT auf Brautkleider*

*ausgenommen Kleider der Kollektion 2024
weitere Infos unter www.murk.de

alle Angaben ohne Gewähr,
kurzfristige Änderungen möglich

MURK
Mode. Marken. Menschen.

Anton-Murk-Str. 2, 96193 Wachenroth
direkt an der A3 N-Wü Tel. 09548/9230-0

@kovalevski.fotografie

@c.b.photographie

Ein Kamerad verließ viel zu früh und unerwartet unsere Reihen.
 Thomas war über Jahrzehnte aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
 und Mitglied im Feuerwehrverein Haag.
 In seiner Wirkungszeit hatte er diverse Ämter übernommen, Ausbildungen durchlaufen
 und Leistungsabzeichen abgelegt. Bei Übungen und in Einsätzen stand er stets zur Verfügung.
 Er war zeitlebens mit dem Verein und der Dorfgemeinschaft verbunden, hat organisiert,
 Ideen eingebracht und war immer hilfsbereit.
 Nun stehen wir fassungslos vor einer Lücke in unserem Kreis und müssen Abschied nehmen.
 Wir denken dankbar und in Trauer an Thomas zurück und
 werden sein Andenken in Ehren halten und sein Wirken nicht vergessen.
 Tief berührt sprechen wir der Familie unser Beileid aus.



Thomas Klein
 1967 - 2023



Kerwa 2023 „im Stern“

11.10.-16.10.

mit unserem Geiselwinder Kirchweiheteller
 mit gebratenem Schweineschäufelri und Feinem von der Ente
 dazu Klöße und Gemüse

Kirchweih-Mittwoch, 11.10.

ab 12.00 Uhr: Kesselfleisch
 ab 17.00 Uhr: Schlachtschüssel

Kirchweih-Donnerstag, 12.10.

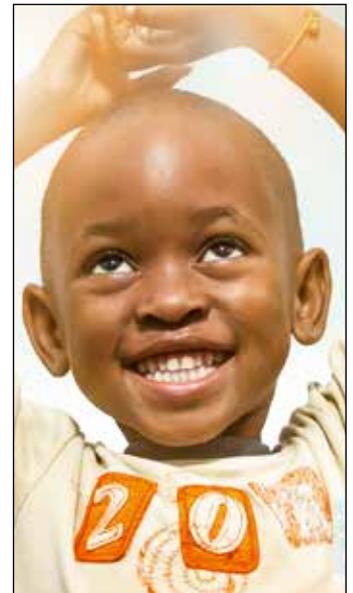
Gibt's die tellergroßen Schnitzel
 von der „Mittwochs-Sau“

Kirchweih-Freitag bis –Montag, 13.-16.10.

Fränkische Kirchweihspezialitäten

Tischreservierungen sind an allen Kirchweih Tagen erforderlich.

Hotel Restaurant Stern | Marktplatz 11 | 96160 Geiselwind | 09556/217 | www.hotel-stern-geiselwind.de



World Vision
 Zukunft für Kinder!

**DAS
 SCHÖNSTE
 GESCHENK
 FÜR
 KINDER:
 EINE
 ZUKUNFT.**

Das ist die **KRAFT**
 der Patenschaft.

Jetzt Pate
 werden:
 worldvision.de



Feiern Sie mit uns Kirchweih
 vom 12.10.-16.10.2023



Donnerstag:
 12. Okt.

Schlachtschüssel-Bufferet – ab 11:30 Uhr

Regionale Kirschweihspezialitäten aus unserer Küche

(Schäufelri, Gänsebrust, Rehbraten & vegane und vegetarische Gerichte)

Freitag & Samstag Küche ab 17:00 Uhr / Sonntag & Montag Küche ab 11:00 Uhr.

Montag:
 16. Okt.

Traditionelles Fischessen zum Kirchweihausklang
 Fischgerichte aus Süß- und Salzwässern

Tischreservierung unter Tel 09556/923800

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
 Margit Müller & das Krone-Team

Lese-Tipp

Robert Seethaler
Das Café ohne Namen
 Claasen Verlag 24,- Euro

Robert Seethaler gehört inzwischen zu den bekannten und viel gelesenen deutschsprachigen Autoren. „Ein ganzes Leben“ und „Der Trafikant“ waren fester Bestandteil der Bestsellerlisten und auch das „Café ohne Namen“ ist dort seit einigen Wochen aufzufinden. Aus gutem Grund, denn Seethaler ist ein begnadeter Erzähler, der anhand von Biografien die kleinen Universen, die Menschen umgeben, schildert. Hier ist es Simon, ein Hilfsarbeiter, der ein leer stehendes Café in Wien pachtet. Zusammen mit Mila, die ebenso zufällig wie er auf dieses Café stößt, entwickelt er es zu einem gut besuchten Etablissement. Im Mittelpunkt steht aber nicht die Gaststätte selber, sondern es sind die Menschen, die sie besuchen. An die zehn Jahre halten Heide Bartholome, Georg, René, Johannes Berg und etliche andere eigene Charaktere Simon die Treue und er ihnen. Es ist ein warmherziges, witziges, trauriges und leidenschaftliches Panoptikum in einem kleinen Wiener Bezirk, das Seethaler dem Leser in seiner prägnanten Erzählweise präsentiert. Der Autor schafft auf diese Art und Weise anregenden Lesestoff mit Niveau. Und welches Ende das Café nach zehn Jahren findet? Lesen Sie diesen Roman!



Joachim B. Schmidt
Kalman und der schlafende Berg
 Diogenes Verlag 24,- Euro

Kalman ist wieder da! Der selbsternannte Sheriff im isländischen Raufarhöfn erlebt sein zweites Abenteuer. Diesmal zum guten Teil in den USA, wo er seinen leiblichen Vater besucht, den er bisher noch nie gesehen hat. Als Angehöriger der US-Streitkräfte war dieser auf Island stationiert, hatte ein Verhältnis mit Kalmanns Mutter, aus der Kalman hervorging und beide letztendlich sitzengelassen. Kalman ist nun eindeutig nicht die hellste Kerze auf der Torte und er selbst beschreibt sich so: „Niemand möchte der Dümmsste sein. Aber jemand muss der Dümmsste sein, und wenn man so ist wie ich, ist es das Klügste, es nicht abzustreiten.“ Und wer sich eine solch brillante These ausdenkt, der kann so dumm wiederum auch nicht sein. Auf alle Fälle ist Kalman ein äußerst sympathischer junger Mann, der aber aufgrund seiner Verhaltensweisen immer wieder in Schwierigkeiten gerät. So auch in den USA, in denen er sogar vom FBI verhaftet und verhört wird. Kaum ist das gerade mal so gut gegangen, da wird er nach seiner Rückkehr nach Island gleich wieder in ein kriminelles Geschehen verwickelt an dessen Ende ein ganzer Berg in die Luft fliegt. Was Kalman damit zu tun hat? Lesen Sie diesen Roman!



So. 15.10. 2023 11-17 Uhr

Scheinfelder HOLZTAG

Frankens größte Ausstellung rund ums Holz

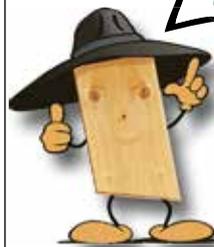
Forst

Kunst



Nur 2 Euro Eintritt!

Bauen



Handwerk

Natur



Über 200 Aussteller aus ganz Deutschland präsentieren am 14. Scheinfelder Holztag ein riesengroßes Angebot. Bei Frankens größter Ausstellung zum Thema Holz sind Handwerker, Künstler und

kreative Macher genauso vertreten wie Forstmaschinen, Rückepferde, Baumschulen und Anbieter von Brennholz. Ein vielfältiges kulinarisches Angebot, Kunstaktionen und Vorführungen runden das Erlebnis „Scheinfelder Holztag“ ab. Lassen Sie sich begeistern, informieren und neugierig machen, was mit Holz alles möglich ist.



Holzfee Nete I.



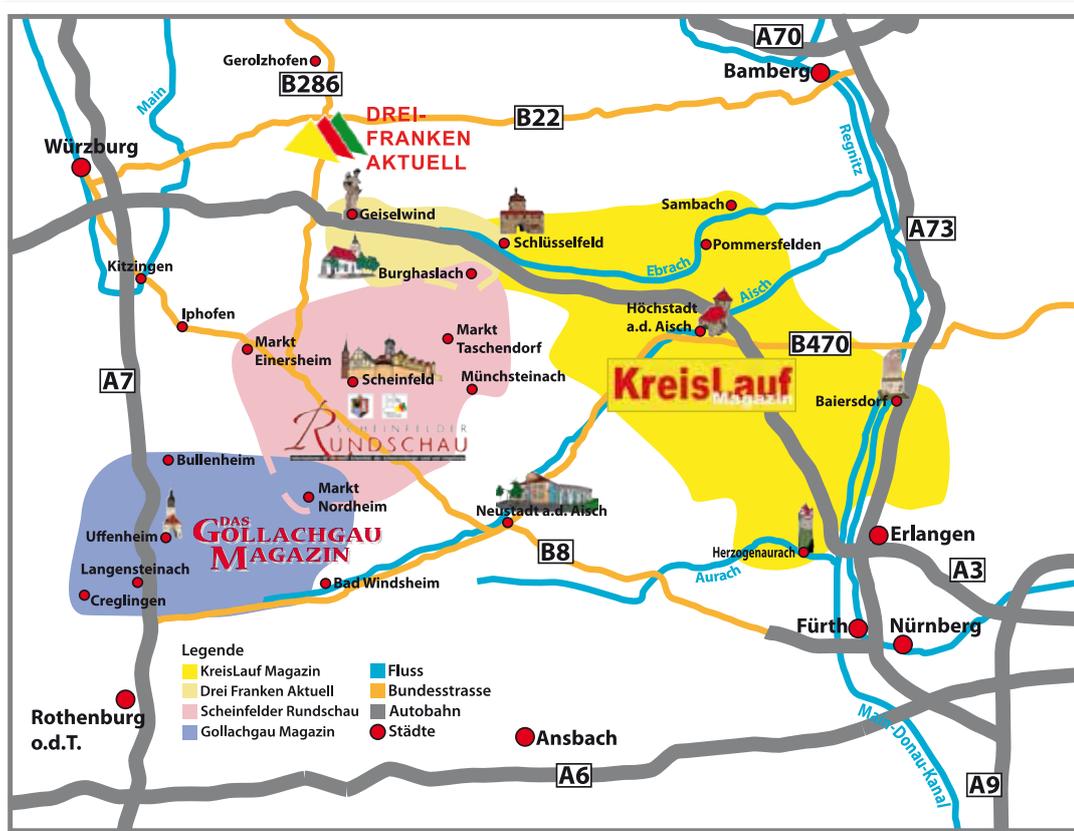
Stadt Scheinfeld | Hauptstraße 3 | 91443 Scheinfeld
 Tel.: 09162/9291-0 | holztag@scheinfeld.de
www.stadt-scheinfeld.de

Laufer Medien

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015



Soziale Betriebe
der **Laufer Mühle gGmbH**
Laufer Medien



KreisLauf

Auflage: 53.300 Exemplare
Erscheinungsweise: monatlich
jeweils am 1. Wochenende des Monats

← KLM

DAS GOLLACHGAU MAGAZIN

Auflage: 10.900 Exemplare
Erscheinungsweise: monatlich

← GGM

SCHEIFELDER RUNDschau

Auflage: 8.700 Exemplare
Erscheinungsweise: monatlich

← SR

DREI-FRANKEN AKTUELL

Auflage: 5.200 Exemplare
Erscheinungsweise: 14-tägig
24 x im Jahr

← DFA

Zu unserem Verlag „Laufer Medien“ gehören fünf Magazine, die sich über mehrere Landkreise erstrecken.

Was wir bieten

- Wir erreichen mit unseren Magazinen insgesamt mehr als 83.000 Haushalte.
Laut Werbewirkungsforschung bedeutet das durchschnittlich insgesamt 300.000 Leserkontakte.
- Alle Medien sind auch unter www.sozialebetriebe-laufermuehle.de online abrufbar.
- Wenn Sie sich entscheiden, in mehreren unserer Magazine zu inserieren, um für Ihr Unternehmen eine noch größere Reichweite zu erreichen, gewähren wir attraktive Rabatte.

Was unsere Leser sagen

- Unsere regelmäßigen Leserbefragungen haben ergeben, dass sich Leser bei Kaufentscheidungen gerne unsere Anzeigenkunden auswählen, weil diese vor allem dann, wenn sie wiederholt inserieren, gut im Gedächtnis bleiben.
- Weiterhin bestätigt die Umfrage, dass unsere Magazine von den Leserinnen und Lesern aufbewahrt und mehrmals in die Hand genommen werden – so lange, bis die nächste Ausgabe erscheint.

Wie wir gegenseitig vom sozialen Hintergrund profitieren

- Unsere Anzeigenkunden inserieren in einem redaktionellen Werbeumfeld, das positive Nachrichten, bürgerschaftliches Engagement, soziale und gesundheitliche Themen sowie Ratgeber-Rubriken und unternehmerische Vorbilder zum Schwerpunkt hat.
- Sowohl Anzeigenkunden als auch Leser helfen direkt oder indirekt mit, dass für die Menschen in den Laufer Medien, die Teil der Sozialen Betriebe der Laufer Mühle gGmbH sind, berufliche und gesellschaftliche Perspektiven entstehen.
Die Laufer Medien beschäftigen fast ausschließlich Menschen, die aufgrund von Sucht, psychischen Erkrankungen oder anderen besonderen Lebenslagen in die Laufer Mühle oder die Sozialen Betriebe gekommen sind, um dort Hilfe zu erhalten.

Ihre Ansprechpartner:

Christian Philipp (KLM) | Tel: 09193 50 813 - 15 | email: anzeigenverwaltung@laufer-medien.de

Jürgen Stöhr (GGM | SR) | Tel: 09193 50 813 - 18 | email: ggm@laufer-medien.de | email: rundschau@laufer-medien.de

Christian Philipp (DFA) | Tel: 09193 50 813 - 15 | email: dfa@laufer-medien.de

Adresse: Große Bauerngasse 98 | 91315 Höchststadt an der Aisch

Wir sind für Sie da: Mo. - Do.: 8:00 - 16:30 Uhr | Fr.: 8:00 - 15:00 Uhr

Gartentipps für September

Wichtige Gartenarbeiten im ersten Herbstmonat

Der September leitet zwar den Herbstanfang ein, beendet jedoch nicht die Gartensaison: Neben Vorkehrungen für das nächste Gartenjahr stehen immer noch Ernte, Pflanzenpflege und Aussaat an der Tagesordnung. Igel und Vögel freuen sich außerdem über saubere Nistkästen und Winterquartiere, die es nun einzurichten gilt. Wir haben für Sie die wichtigsten Gartentipps für den September zusammengefasst.

Tipp 1: Neue Blüten an Paprika und Tomate entfernen

Auch im September bilden Paprika- und Tomatenpflanzen neue Blüten aus. Die vorhandenen Früchte werden jedoch größer und reifen besser aus, wenn sie nicht mit neu gebildeten Früchten konkurrieren. Brechen Sie Blüten, die Paprika oder Tomaten verspätet bilden, daher frühzeitig aus, sodass die Pflanzen ihre Kraft auf die vorhandenen Früchte konzentrieren. Indem Sie vergilbte Blätter regelmäßig entfernen und Ihre Gemüsepflanzen noch einmal mit Brennnesseljauche oder einem flüssigen Gemüsedünger verwöhnen, tragen Sie außerdem zur Stärkung der Pflanzen bei.

Tipp 2: Bohnenkerne ernten und als Saatgut reservieren

ber beginnen die Hülsen von Bohnen pergamentartig zu vertrocknen. An einem sonnigen Tag können Sie die Hülsenfrüchte nun pflücken, im Idealfall während der Mittagszeit. Haben Sie die Samen aus der Hülse gelöst, lassen Sie die Kerne an einem luftigen Ort für etwa eine Woche nachtrocknen.

Anschließend lassen sich die festen, glatten und fleckenfreien Bohnenkerne in einem dicht schließenden Schraubglas oder einer Blechdose für rund ein Jahr lagern. Wer im nächsten Jahr wieder Bohnen kultivieren möchte, kann die dicksten Bohnen außerdem als Saatgut reservieren.

Tipp 3: Kürbisse mit Stroh unterlegen

Sobald der September die herbstliche Jahreszeit einleitet, fordert noch reifendes Gemüse einen besonderen Schutz vor Verunreinigungen und Fäulnispilzen. Kürbisse schützen Sie mit einer dicken Schicht Stroh, auf der Sie die Früchte betten. Das Strohpulster sorgt außerdem für gleichmäßig runde Kürbisse, da es sich an die Kontur der schweren Früchte anpasst und eine asymmetrische Verformung verhindert.

Tipp 4: Blumenzwiebeln fürs nächste Frühjahr pflanzen

Im Herbst kommen Blumenzwiebeln und Knollen in die Erde, die den Garten im nächsten Frühjahr bereichern sollen. Entscheiden für eine üppige Blüte und ein kräftiges Wachstum ist der Standort der Zwiebelblumen, der sich insbesondere nach dem Lichtbedarf richtet. Dieser lässt sich häufig vom Etikett ablesen und entscheidet über die Pflanzung an einem sonnigen, halbschattigen oder schattigen Gartenplatz.

Die Pflanztiefe ist von der Größe der Zwiebel abhängig. Als Faustregel gilt, dass sie etwa in der doppelten Zwiebelhöhe mit Erde be-



deckt sein sollte. Da die meisten Zwiebelblumen über sogenannte Zugwurzeln verfügen, können sie ihre Lage im Boden selbst regulieren.

Sie müssen bei der Pflanzung also nicht millimetergenau mit dem Maßstab nachmessen. Vor allem für größere Blumenzwiebeln, etwa von Zierlauch oder Lilien, empfiehlt sich jedoch eher ein tieferes Pflanzloch, damit die Pflanzenstängel einen stabileren Stand erhalten.

Tipp 5: Aussaat zweijähriger Pflanzen unterstützen

Zweijährige Blumen säen sich an ihrem Standort in der Regel selbstständig aus. Auf diese Weise breiten sie sich im Garten aus und erobern immer wieder andere Beete. Reicht Ihnen die Vermehrungsrate nicht aus, können Sie auch aktiv nachhelfen.

Ab Anfang September lassen sich die Samen aufsammeln und direkt an anderer Stelle wieder aussäen. So schließen Sie beispielsweise Beetlücken, treiben die Verbreitung voran oder setzen gezielt blühende Akzente.

Um den Samen die Keimung zu erleichtern, lockern Sie den Boden vor der Aussaat etwas auf, drücken ihn nach dem Ausbringen der Samen leicht an und wässern bei Trockenheit mit einem weichen Wasserstrahl.

Tipp 6: Rasen auch im Herbst pflegen

Sinken die Temperaturen, sollten Sie Ihren Rasen auf eine Höhe von fünf Zentimetern einkürzen. Der Grund: langes Gras neigt während nasser Herbstmonate zu Fäulnis, kurze Halme bieten den Wurzeln hingegen keinen ausreichenden Kälteschutz.



World Vision
Zukunft für Kinder

**GEMEINSAM STARK
FÜR KINDER.**

Den Kleinsten **KRAFT**
zum Leben schenken.

Mehr dazu:
worldvision.de/starthelfer



„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“

Marie von Ebner-Eschenbach

SOS KINDERDÖRFER
WELTWEIT

www.sos-kinderdoerfer.de

2015/1

5 JAHRE DER CENTERGEBURTSTAG 14. OKTOBER

11:00 - 18:00 UHR

AISCH
PARK
CENTER

WALKING ACTS

PAW PATROL

BARBIE & KEN

ACTIONHELD DER GROSS UND KLEIN
BEKANNT SEIN DÜRFT

BESUCHER ERHALTEN KLEINE ÜBERRASCHUNGEN
(SOLANGE DER VORRAT REICHT)

GEWINNSPIEL

VIELE TOLLE ANGEBOTE
DER LÄDEN



ALLE INFOS ZU DEN EVENTS 2023 UNTER: [AISCH-PARK-CENTER.DE](https://www.aisch-park-center.de)
KIEFERNDORFER WEG 58, 91315 HÖCHSTADT A.D.AISCH

